

Schadenrecht

rechtundraeder

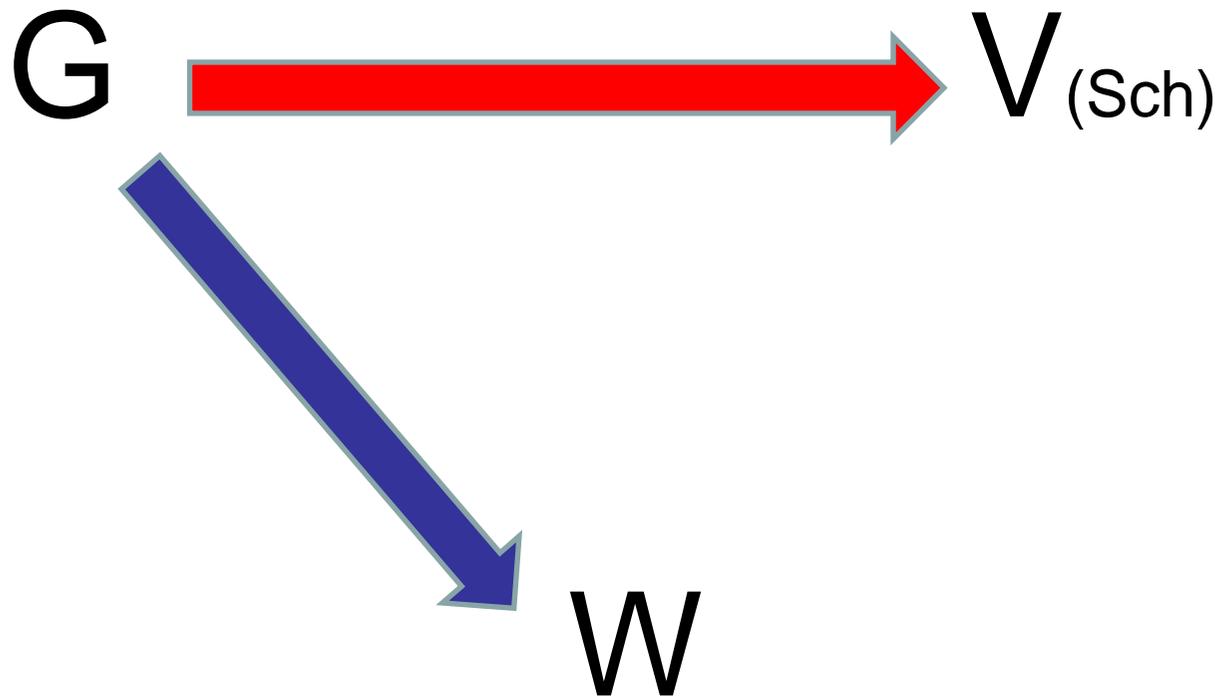
Rechtsanwalt Joachim Otting

www.rechtundraeder.de

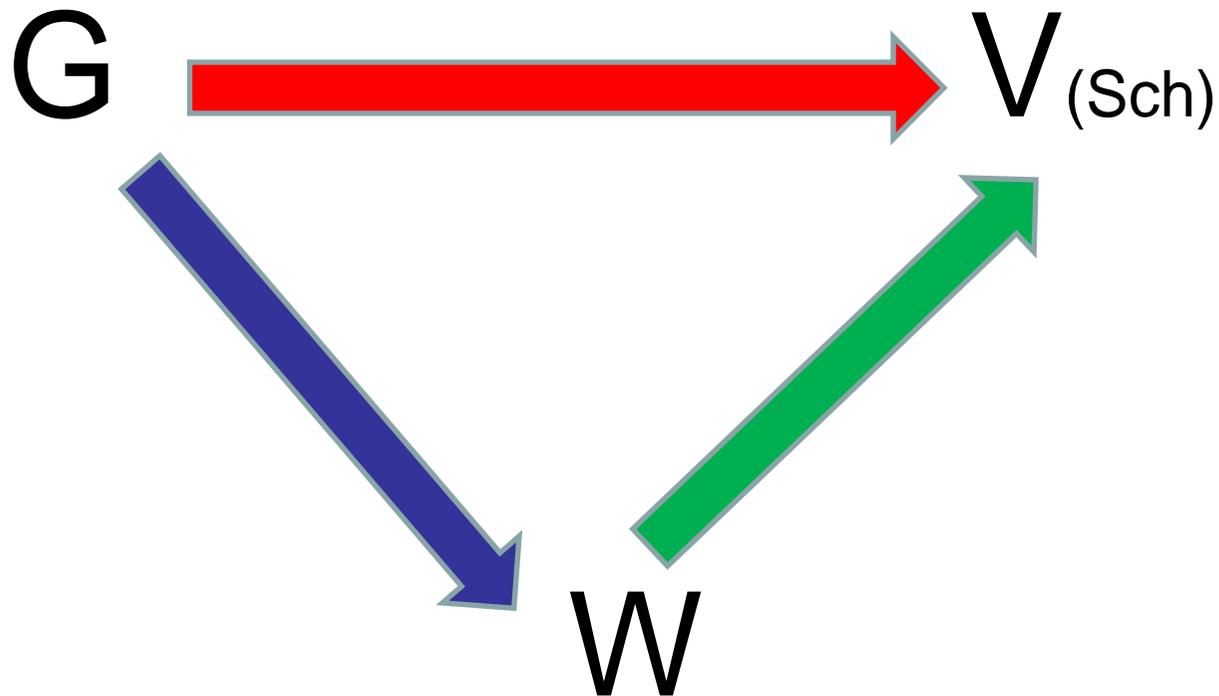
Das Dreiecksverhältnis



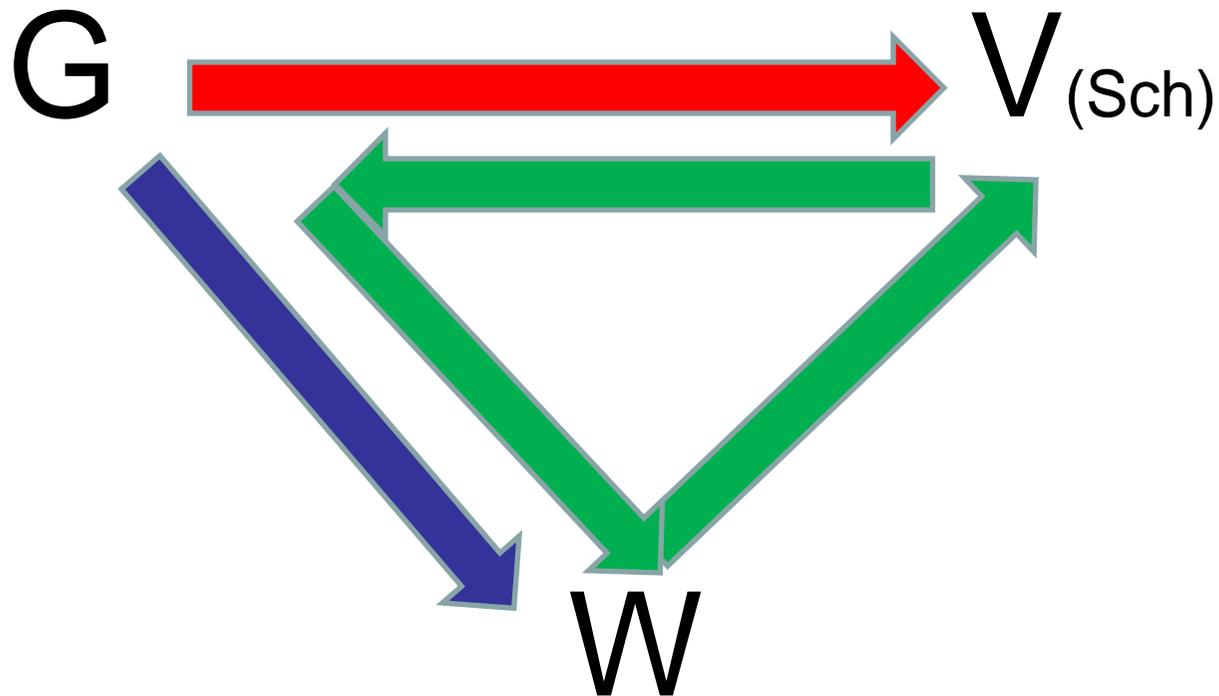
Das Dreiecksverhältnis



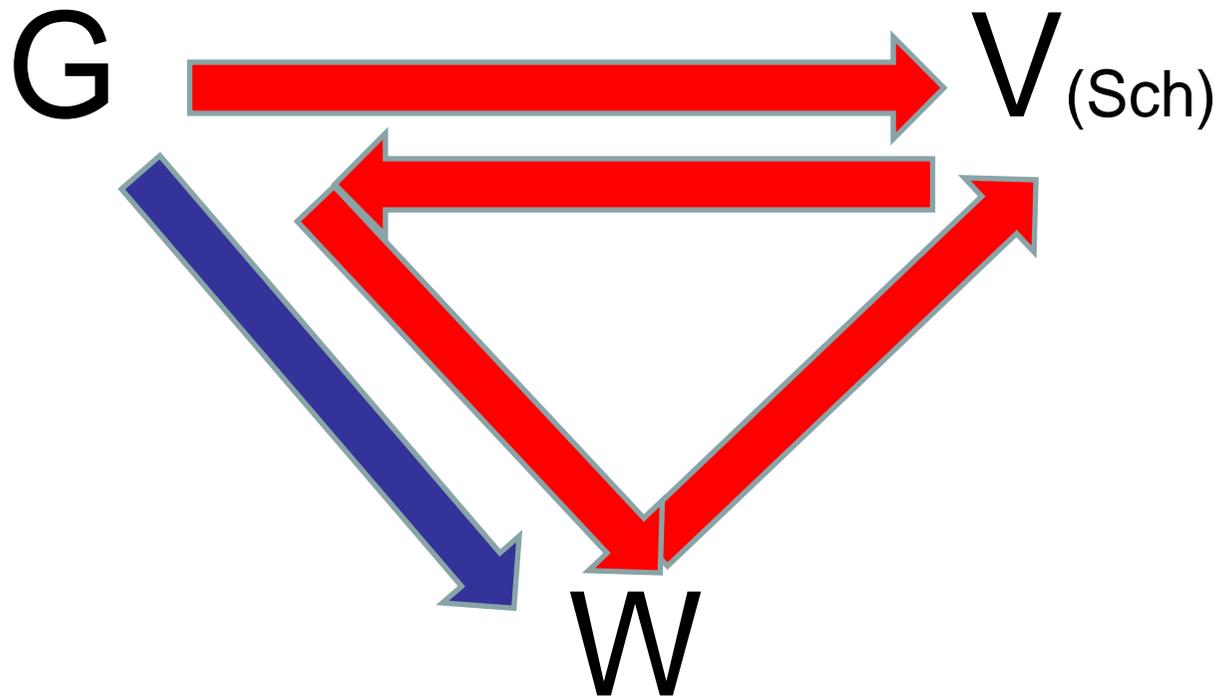
Das Dreiecksverhältnis



Das Dreiecksverhältnis



Das Dreiecksverhältnis



Zur Gesamtsituation

- AG Coburg, Urt. v. 14.07.2017 - 15 C 696/17
IWW Abruf-Nr. 195342
- „Das Gericht nimmt aus einer Vielzahl hier geführter ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten irritiert zur Kenntnis, dass allgemeine Schadenersatzgrundsätze bei der beklagten Haftpflichtversicherung entweder unbekannt sind oder zu Lasten eines Unfallgeschädigten negiert werden...“

Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

- § 5 Abs. 1 RDG
- „Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

BGH: Abtretung und RDG

- BGH, Urteil vom 31.1.2012 – VI ZR 143/11
 - Die Einziehung der abgetretenen Schadenersatzforderung durch den Autovermieter verstößt nicht gegen das RDG, denn sie ist eine erlaubte Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG
- Gilt ebenso für Werkstatt, SV und andere
 - Ausnahme: Haftungsstreit sowie fahrzeugfremde Schadenpositionen

Anwaltskosten

- OLG Frankfurt, Urteil vom 1.12.2014 - 22 U 171/13
IWW Abruf-Nr. 143780
- „Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.Ä. **lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln.**“

Anwaltskosten

- AG Eisenach, Urt. v. 17.11.2016 – 57 C 175/16
IWW Abruf-Nr. 190248
 - „Angesichts der mittlerweile herrschenden Regulierungs- respektive Nichtregulierungspraxis der Automobilversicherungswirtschaft, bei der sich die den Beklagten in Deutschland vertretende Versicherung amtsbekannt in besonderem Maße hervortut, stellt sich die Frage, ob es überhaupt noch einfach gelagerte Verkehrsunfälle gibt.“

Anwaltskosten

- LG Kassel,
Beschluss vom 28.1.2016 - 1 S 309/15
IWW Abruf-Nr. 146328
- Aufgrund der ausdifferenzierten Rechtsprechung
zu den Schadenpositionen gibt es den ex-ante
„Einfach gelagerten Fall“
praktisch nicht mehr
 - Vorinstanz AG Kassel,
Urteil vom 16.9.2015 – 431 C 4112/14

Anwaltskosten

- Auch das AG Köln ist der Ansicht, dass auch bei gewandtem Geschädigten und klarer Haftung stets Auseinandersetzungen um die Schadenhöhe zu erwarten sind
 - Urteil vom 24.07.2015 - 272 C 51/14, IWW Abruf-Nr. 146691
 - So auch AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 28.06.2016 – 5 C 643/16 IWW Abruf-Nr. 190451

Anwaltskosten

- Genauso sieht es das AG Magdeburg mit Urteil vom 17.6.2016 - 103 C 2713/15 (103)
 - Wörtlich heißt es darin:
„Die Vielzahl der zur Schadenhöhe geführten Rechtsstreite zeigen, dass in diesen Fällen trotz der unternehmerischen Tätigkeit des Geschädigten die Inanspruchnahme anwaltlicher Unterstützung geboten ist.“

Anwaltskosten

- AG Nürnberg
Urteil vom 05.12.2016 – 20 C 6406/16
IWW Abruf-Nr. 190624
- Die gerichtliche Praxis zeigt, dass es einen „einfachen Verkehrsunfall“ schon aufgrund der Abrechnungspraxis der Versicherungen nicht mehr gibt.
 - Ebenso AG Siegen
Urteil vom 05.12.2016 – 14 C 1512/16
IWW Abruf-Nr. 190635

Anwaltskosten

- Die Abwicklung von Unfallschäden ist bei Beteiligung von zwei Fahrzeugen grundsätzlich keine einfache Angelegenheit. Das gilt auch dann, wenn die Versicherung anstandslos reguliert hat. Die entstandenen Anwaltskosten sind vom Versicherer zu erstatten
- AG Duisburg, U. v. 20.12.12 - 3 C 2446/12

Beauftragungsweg

- Sogenannte „Stapelvollmachten“ sind nicht mehr verboten. Unterschreibt der Geschädigte eine vom Anwalt in der Werkstatt hinterlegte Vollmacht, ist die wirksam

AG Hamburg – St. Georg

Urteil vom 28.06.12 - 910 C 440/11

IWW Abruf-Nr. 122217

Beauftragungsweg

- So nun auch die Berufungskammer des LG Hamburg mit Urteil vom 13.09.2013 – 360 S 30/13:
 - Es verstößt weder gegen die BRAO noch ist es sittenwidrig, wenn ein Anwalt ein Mandat auf Empfehlung einer Werkstatt übernimmt.
- Ähnl. BGH NZV 2006, 533 (VI ZB 75/05)

Bagatellgrenze

- Die von der Rechtsprechung in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung (30.11.2004 - VI ZR 365/03, IWW Abruf-Nr. 142486) überwiegend bei etwa 750 Euro gezogene Bagatellgrenze, bei deren Überschreitung die Einholung eines Schadengutachtens als schadenrechtlich erforderlich angesehen wird, wird vom AG München als nicht mehr zeitgemäß angesehen.
 - Stattdessen sympathisiert das Gericht mit etwa 1.000 Euro brutto als Schwelle
AG München, Urteil vom 15.9.2015 - 344 C 16121/15
IWW Abruf-Nr. 145511

Bagatellgrenze

- Weitere Gerichte, die die 750 Euro-Grenze für veraltet halten
 - AG Bielefeld, Urt. v. 25.01.2018 – 421 C 438/17
IWW Abruf-Nr. 205960 (1.000 brutto)
- AG Hamburg, Urt. v. 14.12.2017 – 20a C 375/17 IWW-
Abruf-Nr. 205959 (1.000 netto)
- LG Arnsberg, Urt. v. 07.12.2016 - I-3 S 54/16 IWW
Abruf-Nr. 201317 (1.000 brutto)
- AG Böblingen, Urteil vom 07.6.2018 – 19 C 641/18,
Abruf-Nr. 201672 (1.000 brutto)

Kosten für Kostenkalkulation

- Wenn der Geschädigte bei einem Haftpflichtschaden in Höhe von weniger als 700 Euro eine Kostenkalkulation, also kein aufwendiges Schadengutachten, einholt, für die der Schadengutachter 70 Euro berechnet, verstößt er damit nicht gegen die Schadenminderungspflicht. Der gegnerische Versicherer muss diese Kosten erstatten
- AG Böblingen, U. v. 28.01.2014 - 2 C 2391/13
IWW Abruf-Nr. 140469



Kosten für Kostenkalkulation

- Liegt der Fahrzeugschaden unterhalb der Bagatellgrenze und erstellt der Schadengutachter daher statt eines vollständigen Gutachtens nur eine Kostenkalkulation, sind die Kosten dafür vom Versicherer zu erstatten
 - AG Berlin-Mitte,
Urteil vom 24.09.13 - 102 C 3011/13
IWW Abruf-Nr. 133155

Kosten für Kostenkalkulation

- So auch
- AG Heidenheim, Urt. v. 27.12.2013 – 5 C 699/13
IWW Abruf-Nr. 140087
- AG Hannover, U. v. 24.04.2013 – 562 C 1157/13
IWW Abruf-Nr. 132191

Gutachten nach beanstandetem KV

- Wenn der Geschädigte bei einem niedrigen Schaden einen Kostenvoranschlag vorlegt und der Versicherer den darin vorgesehenen Reparaturweg als falsch beanstandet, kann der Geschädigte ohne weiteres ein Schadengutachten einholen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bagatellgrenze überschritten ist.
- AG Bamberg, Urt. v. 15.5.2014 - 0102 C 569/14, IWW Abruf-Nr. 143002

Gutachten nach beanstandetem KV

- Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer einen für den Schadennachweis vorgelegten Kostenvoranschlag hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze, aber auch hinsichtlich des Reparaturweges und einzelner Reparaturschritte beanstandet, kann der Geschädigte anschließend auf Kosten des Schädigers ein Schadengutachten einholen
- AG Köln, Urteil vom 18.3.2016 - 274 C 141/15
IWW Abruf-Nr. 146707

Gutachten nach beanstandetem KV

- Legt der Geschädigte beim Haftpflichtschaden zum Nachweis der Schadenhöhe zunächst einen Kostenvoranschlag vor, kann er dennoch ein Schadengutachten einholen, wenn der Versicherer einzelne Positionen aus dem Kostenvoranschlag als unnötig bezeichnet
- AG Hattingen, Urt. v. 10.02.2017 - 16 C 92/16
IWW Abruf-Nr. 191957

Gutachten nach beanstandetem KV

- AG Hattingen wörtlich:
- „Folglich ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Geschädigte nach dem Bestreiten der Erforderlichkeit dieser Arbeiten durch den Beklagten ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen einholt, um feststellen zu können, ob die streitigen Arbeiten nun entsprechend dem Kostenvoranschlag der Firma xy erforderlich sind oder nicht, wie es die Beklagte meint.“

Gutachten

- Das Recht des Geschädigten, beim Haftpflichtschaden ein Schadengutachten einzuholen, erlischt nicht dadurch, dass der Versicherer des Schädigers einen Sachverständigen entsendet
- AG München, Urteil vom 24.07.2017 - 335 C 7525/17, IWW Abruf-Nr. 195686
 - Vorsicht!
- Es mag Fälle geben, bei denen das Gespräch des Geschädigten mit dem Versicherer als Verzicht auf das Recht auf eigenen Gutachter interpretiert werden kann.
 - Wir waren ja nie dabei...

Gutachten

- Sagt der Sachbearbeiter am Telefon zu einem Zeitpunkt, an dem ihm noch kein Dokument über die Höhe des Sachschadens am Kraftfahrzeug vorliegt, zu, der Versicherer werde die Reparaturkosten übernehmen, darf der Geschädigte dennoch ein Schadengutachten einholen. Der Versicherer muss die Kosten dafür übernehmen.
- LG Stuttgart, Urteil v. 01.03.2018 - 5 S 240/17
IWW Abruf-Nr. 199976

Gutachten

- Eine solche Mitteilung, so das LG Stuttgart, könne der Geschädigte nur dahingehend verstehen, dass der Versicherer seine Haftung dem Grunde nach anerkennt und deshalb für die unfallbedingten Reparaturkosten einstehen werde. Der Geschädigte habe aber keine Gewissheit darüber, in welcher Höhe der Versicherer die Reparaturkosten als berechtigt anerkennen werde.

Gutachten nur zur Wertminderung

- Beauftragt der Geschädigte, der bei einer Schadenabrechnung auf Kostenvorschlagsbasis bemerkt, dass ihm dabei die Wertminderung entgeht, einen Schadengutachter isoliert mit der Ermittlung des merkantilen Minderwerts, sind die Kosten dafür vom Schädiger zu erstatten.
- AG Ulm, Urteil vom 26.10.2017 - 1 C 1097/17, IWW Abruf-Nr. 197454

Nachbesichtigung durch VR

- Der Geschädigte genügt bei Haftpflichtschäden seiner Verpflichtung zum Nachweis des Schadens durch die Vorlage des Schadengutachtens. § 119 Abs. 3 VVG gibt dem Versicherer kein Nachbesichtigungsrecht. Das alles gilt erst recht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Nachbesichtigungsverlangens bereits wieder repariert ist
 - LG Lübeck, Beschluss vom 19.4.2013 - 16 O 19/12
IWW Abruf-Nr. 131686
 - Entgegen LG Heilbronn

Nachbesichtigung durch VR

- So auch LG Aachen,
Beschluss vom 23.08.2017 - 2 T 173/17
- § 119 Abs. 3 VVG regelt die
Vorlage von Dokumenten,
nicht die Vorführung eines Fahrzeugs
- Nachbesichtigungsrecht allenfalls
bei Nennung konkreter Zweifel

Nachbesichtigung durch VR

- § 119 Obliegenheiten des Dritten
- 3) Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann.

Nachbesichtigung durch VR

- In der Regel machen es sich die Versicherer viel zu leicht, indem sie ohne Angabe von Gründen eine Besichtigung trotz vorliegenden Gutachtens verlangen. Das geht nicht, ein solcher pauschaler Anspruch besteht nicht
 - AG Schwäbisch-Gmünd, Urteil vom 25.3.2013 - 4 C 1029/12;
- AG Siegen, Urt. vom 18.7.2013 – 14 C 2207/12;
- LG Berlin, Urteil vom 13.7.2011 - 42 O 22/10)

Nachbesichtigung durch VR

- Der gegnerische Haftpflichtversicherer hat kein Recht auf eine Nachbesichtigung, wenn er nicht anhand einzelner aus seiner Sicht nicht nachvollziehbarer Schadenanteile substantiiert begründet, warum er nachbesichtigen möchte
- LG Potsdam, Urt. v. 3.3.15 - 11 O 166/14
IWW Abruf-Nr. 144019

Nachbesichtigung durch VR

- Der Haftpflichtversicherer hat jedenfalls dann einen Anspruch auf eine eigene Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs, wenn er konkret darlegt, dass in dem ihm vorgelegten Gutachten vermutlich Schadenanteile aus einem Altschaden als dem Neuschaden zugehörig kalkuliert sind (AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – 36 C 1991/12)

Nachbesichtigung durch VR

- Ebenso, also wenn Versicherer konkrete Zweifel vorträgt (Vorschadenproblematik, 4.500 Euro Schaden am Klägerfahrzeug, kein sichtbarer Schaden am Beklagtenfahrzeug)
- OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018 - 4 W 9/18, IWW-Abruf-Nr. 204298
 - Also nicht zu hoch pokern!

Rabatt im Schadenrecht

- Rabatte, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Werksangehöriger etc.), kommen dem Schädiger zu Gute (BGH, Urteil vom 18.11.2011 - VI ZR 17/11)
- Eventuelle Steuern (geldwerte Vorteile) müssen aber herausgerechnet werden (BGH andeutungsweise sowie LG Düsseldorf, SP 02, 247)

Rabatt im Schadenrecht

- Es war lange sehr umstritten, ob das auch für einen Kundenbindungsrabatt, Großkundenrabatt, Taxiunternehmerrabatt gilt.
- Überwiegend sah die Rechtsprechung den Aspekt, dass die Werkstatt den Rabatt nicht zugunsten der Versicherung geben will

Rabatt im Schadenrecht

- Der BGH hat im aktuellen Urteil Bemerkungen gemacht (ab Rdnr. 7), die zeigen:

Die bisherige Unterscheidung zwischen einem Rabatt mit Rechtsanspruch und einem solchen, der auf „Good–Will–Basis“ gegeben wird, ist nicht länger tragfähig

Rabatt im Schadenrecht

- Darauf, so der BGH, komme es nicht an.
Es sei auf den Einzelfall abzustellen.
Es komme nämlich darauf an, ob die Anrechnung „dem Sinn und Zweck des Schadenersatzrechtes“ entspreche.

Rabatt im Schadenrecht

- Dann folgt eine Passage, die darauf schließen lässt, dass nur Maßnahmen der „sozialen Sicherung und Fürsorge“ nicht anzurechnen seien, denn das entspräche sonst nicht dem Sinn des Schadenersatzrechtes

Rabatt im Schadenrecht

- Wenn der Geschädigte aber immer auf einen Rabatt zugreifen kann und der Unfall nur der Anlass ist, das jetzt wieder zu können, lassen die Formulierungen des BGH darauf schließen, dass er sich diesen Rabatt dann auch anrechnen lassen muss. Der Schädiger muss also nur den rabattierten Betrag als Schadenersatz erstatten.

Rabatt im Schadenrecht

- Aktuell häufen sich Hinweise, dass einzelne Versicherer nun bei gewerblichen Kunden der Werkstätten schlichtweg die Vermutung aufstellen, ein entsprechender Rabatt werde wohl gewährt. Das sei so üblich. Dagegen kann sich der Geschädigte, der einen solchen Rabatt nicht erhält, sicher wehren.

Rabatt im Schadenrecht

- Wer jedoch einen Rabatt erhält, darf diesen nicht der Versicherung gegenüber unterdrücken. Die Merkmale eines Betruges sind: Täuschungshandlung, ein darauf beruhender Irrtum, eine darauf beruhende Vermögensverfügung, auf die kein Anspruch besteht und ein für den Zahlenden daraus resultierender Schaden. Schon der Versuch ist strafbar.

Rabatt im Schadenrecht

- Wer also eine Rechnung zum Marktpreis vorlegt und die flankierende Gutschrift nicht, täuscht den Versicherer über den tatsächlich für die Reparatur zu zahlenden Betrag. Der Rest der Kette liegt dann auf der Hand.

Rabatt im Schadenrecht

- Ebenso liegt auf der Hand, dass derjenige, der im Umfeld eines Versicherungsschadens eine solche Rechnungs- und Gutschriftkombination ausstellt, kaum damit rechnen kann, sein „Ich wusste doch nicht, was der damit vorhat“ werde einen Staatsanwalt überzeugen. Der Beihilfevorwurf folgt auf dem Fuße.

Rabatt im Schadenrecht

- Es reicht nicht aus, dass der Versicherer ohne konkrete Anhaltspunkte ins Blaue hinein behauptet, ein Busunternehmer bekomme in einer Werkstatt erfahrungsgemäß einen Rabatt auf die Reparaturkosten, der von der vorgelegten Rechnung abgezogen werden müsse.

AG Aalen, Urteil vom 18.02.2015 -11 C 662/14
IWW Abruf-Nr. 143957

Rabatt im Schadenrecht

- Der Geschädigte ist ein Busunternehmer mit Bussen verschiedener Marken und einer eigenen Werkstatt für die Routinearbeiten. Er ist in keiner Werkstatt großer Kunde, weil er nur spezielle Dinge auswärts machen lässt. Damit hat der Geschädigte seiner Vortragslast, warum er keinen Rabatt bekommt, Genüge getan.

Verzicht auf Selbstbeteiligung

- Wenn eine Autoglas – Werkstatt dem Kunden gegenüber auf die Zahlung des SB-Betrages aus der Kaskoversicherung verzichtet, ohne dass sie das in der Rechnung kenntlich macht, handelt sie dem Versicherer gegenüber betrügerisch. Das gilt auch, wenn das durch einen „Werbevertrag“ kaschiert wird, wonach der Kunde 150 EURO dafür bekommt, dass er einen kleinen Aufkleber als Werbung für die Werkstatt für ein Jahr am Auto belässt.

Verzicht auf Selbstbeteiligung

- Ist ein Fall eines solchen SB – Verzichtes nachgewiesen, hat der Versicherer der Werkstatt gegenüber einen Anspruch auf Auskunft, in welchen abgerechneten Fällen das in der Vergangenheit so gehandhabt wurde, damit er einen Rückforderungsanspruch vorbereiten kann (LG Köln, Urt. v. 22.12.2011 - 81 O 72/11, OLG Köln U. v. 22.10.2012 - 6 U 93/12)

Verzicht auf Selbstbeteiligung

- Im Kern ebenso
- LG Mannheim, Urteil vom 13.08.2004 - 7 O 19/04 sowie OLG Celle, Urteil vom 15.09.2005 - 13 U 113/05
- BGH, Urteil vom 8.11.2007 - I ZR 192/06
 - Die strafrechtliche Relevanz liegt auf der Hand
- AG Köln, Urt. v. 3.4.2013 - 523 DS 77/13

Verzicht auf Selbstbeteiligung

- OLG Hamm, Urt. v. 12.11.13 – 4 U 31/13
- Wenn Werkstatt SB kassiert, aber einen Gutschein in gleicher Höhe für eine spätere Werkstattleistung gibt, ist das ebenfalls wettbewerbswidrig

Wiederbeschaffungswert

- Der Wiederbeschaffungswert ist am lokalen Markt zu ermitteln.

- AG Leipzig,

Urteil vom 27.07.2018 -117 C 2331/18

IWW Abruf-Nr. 202645

WBW und Überführungskosten

- Kann der Geschädigte ein Fahrzeug wie sein beschädigtes am lokalen Markt nicht finden und kauft er daher entfernt vom Heimatort das Ersatzfahrzeug, kann er die dabei entstandenen Überführungskosten vom gegnerischen Haftpflichtversicherer ersetzt verlangen
- LG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2017 - 13 S 185/16, IWW Abruf-Nr. 197487

WBW und Überführungskosten

- Wörtlich: „Anders als bei einer fiktiven Schadensabrechnung kann der Geschädigte bei konkreter Schadensabrechnung die im Zuge der Ersatzbeschaffung tatsächlich entstandenen Aufwendungen wie z.B. Transportkosten ersetzt verlangen, soweit sie zur Schadensbehebung erforderlich waren. Denn es handelt sich dabei um (Neben-)Kosten, die bei der Ermittlung des WBW nicht berücksichtigt werden und die deshalb neben dem Ersatz des eigentlichen Wiederbeschaffungsaufwands als selbstständige Schadenspositionen im Rahmen des § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB ersatzfähig sind.“

WBW und Überführungskosten

- Das Gericht betont: Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, seine Suche zunächst auf den regionalen Markt zu beschränken, um die Kosten für den Geschädigten gering zu halten.
 - Voraussetzung ist allerdings, dass der Geschädigte konkret abrechnet, also die Rechnung oder den Kaufvertrag nebst Zahlungsbeleg für das Ersatzfahrzeug vorlegt

Wiederbeschaffungswert

- Liegt der vom Schadengutachter ermittelte Wiederbeschaffungswert (WBW) innerhalb eines Toleranzrahmens, ist er nicht vom Gericht zu korrigieren.
- AG Ulm, Urt. vom 25.08.2017 - 4 C 1890/16, IWW Abruf-Nr. 196282
- Das Urteil folgt der richtigen Erkenntnis, dass es den einen einzig richtigen WBW nicht gibt. Der Gutachter hatte ihn mit 16.200 Euro ermittelt. Der Versicherer sah ihn nur in Höhe von 14.850 Euro. Die Differenz klagte der Geschädigte ein. Das Gericht beauftragte einen Gutachter mit der Prüfung des Wertes. Der kam zum Ergebnis, dass nach Auswertung von Offerten und Annoncen ein Toleranzfeld von 15.000 bis 17.000 Euro anzunehmen sei. Ein WBW von 16.000 Euro erschien ihm angemessen. Weil der WBW, auf dem die Klage beruhte, bei 16.200 Euro liege, sei er, so das Gericht im Toleranzbereich und zu akzeptieren.

WBW und Umbaukosten

- „Wählt der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfall beschädigten Taxis den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind, wenn ein Markt für die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens mit Taxiausrüstung nicht existiert, die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Taxi jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die (fiktiven) Umrüstungskosten als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen und damit im Rahmen des Anspruchs des Geschädigten auf Naturalrestitution ersatzfähig.“
 - BGH, Urteil vom 23.05.2017 - VI ZR 9/17
 - Gilt nicht nur für Taxi, sondern für jede Umrüstung mit wirtschaftlichem Wert

Grenzen des Reparaturschadens bei Kasko

- Bei Kasko gibt es keine Reparaturgrenze. Es gibt nur eine Grenze, wieweit der Versicherer die Kosten tragen muss.
 - Wird umfassend in Fachwerkstatt repariert, ist die Obergrenze WBW minus SB ohne Berücksichtigung des RW
 - A.2.5.1 in Verbindung mit A.2.5.2.1. der GDV Musterbedingungen 2015 (siehe auch A.2.5.1.6)

Grenzen des Reparaturschadens bei Kasko

- Zum Nachweis der vollständigen und fachgerechten Reparatur genügt (so ja der Wortlaut der Klausel) die Vorlage der Rechnung
 - LG Nürnberg-Fürth
Urteil vom 16.9.2013 – 8 O 6658/12
IWW Abruf-Nr. 133470

Haftpflicht

- Alle weiteren Folien zu den Grenzen des Reparaturschadens beziehen sich auf den Haftpflichtfall

Grenzen des Reparaturschadens

- Die 130 % - Variante:
 - Beispiel:

WBW	10.000
RW	4.000
Repkosten	12.500
Wertminderung	650

Grenzen des Reparaturschadens

- Die 130 % - Variante:
 - Beispiel:

WBW	10.000
RW	4.000
Repkosten	12.500
Wertminderung	450

Grenzen des Reparaturschadens

- Die 130 % - Variante:
 - Beispiel:

WBW	9.900
RW	4.000
Repkosten	12.500
Wertminderung	450

Grenzen des Reparaturschadens

- Neue Masche der Versicherer:
- Sie zweifeln den WBW an. Damit rutscht der Schaden über die 130 Prozent
- Antwort: Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen, wenn er eine eventuelle Fehlerhaftigkeit nicht kennt

Grenzen des Reparaturschadens

- Der Geschädigte darf sich auf das Schadengutachten als Entscheidungsgrundlage verlassen. Weist es einen Schaden aus, der unterhalb von 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes (WBW) liegt, kann der Versicherer das nicht mit der Behauptung, der WBW sei zu hoch angesetzt, torpedieren
OLG Schleswig, Urteil vom 8.1.2015 - 7 U 5/14
IWW Abruf-Nr. 144250

Grenzen des Reparaturschadens

- Hat der Geschädigte bereits auf der Grundlage des Gutachtens, das bezogen auf den darin festgestellten WBW einen Schaden unterhalb der 130 Prozent errechnet hat, die Reparatur durchführen lassen, ändert eine nachträgliche Behauptung des Versicherers, der WBW sei niedriger, nichts. Auch wenn der Versicherer das mit einem Gutachten zu untermauern versucht, ist das schlichtweg zu spät
- AG HH St-Georg, Urteil vom 2.4.2015 - 918 C 82/14
IWW Abruf-Nr. 144332
- So auch AG Neu-Ulm, Urt. v. 21.12.2015 – 3 C 427/15
IWW Abruf-Nr. 185870

WBW

- Liegt der vom SV ermittelte WBW innerhalb eines Toleranzrahmens, ist er nicht vom Gericht zu korrigieren.
- AG Ulm, Urteil vom 25.08.2017 - C 1890/16, IWW Abruf-Nr. 196282
- Das Urteil folgt der richtigen Erkenntnis, dass es den einen einzig richtigen WBW nicht gibt. Der Gutachter hatte ihn mit 16.200 Euro ermittelt. Der Versicherer sah ihn nur in Höhe von 14.850 Euro. Die Differenz klagte der Geschädigte ein. Das Gericht beauftragte einen Gutachter mit der Prüfung des Wertes. Der kam zum Ergebnis, dass nach Auswertung von Offerten und Annoncen ein Toleranzfeld von 15.000 bis 17.000 Euro anzunehmen sei. Ein WBW von 16.000 Euro erschien ihm angemessen. Weil der WBW, auf dem die Klage beruhte, bei 16.200 Euro liege, sei er, so das Gericht im Toleranzbereich und zu akzeptieren.
 - Auf ein kleinliches Abrunden hat das Gericht verzichtet.

Grenzen des Reparaturschadens

- Grundsatz:
 - Summe aus Reparaturkosten
plus evtl. merkantiler Minderwert
nicht größer als 130 % vom WBW,
Geschädigter behält das Fahrzeug und
repariert es im Rahmen der
gutachterlichen Feststellungen

Grenzen des Reparaturschadens

- Basisentscheidung:
- BGH, Urteil vom 15.10.91, VI ZR 314/90:
„Der hohe Stellenwert des Integritätsinteresses rechtfertigt es, daß der Geschädigte für die Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs Kosten aufwendet, die einschließlich des etwaigen Minderwertes den Wiederbeschaffungswert bis zu einer regelmäßig auf 130 % zu bemessenden ‚Opfergrenze‘ übersteigen.“

Einschub: 130 % und Wertminderung

- Wenn beim Haftpflichtschaden die Reparaturkosten höher sind, als der Wiederbeschaffungswert, aber mit der vom Sachverständigen ermittelten Wertminderung die 130 Prozent Grenze nicht übersteigen, kann der Geschädigte das Fahrzeug sowohl reparieren lassen als auch die Wertminderung beanspruchen
AG Rastatt, Urteil vom 07.08.15 - 20 C 93/15
IWW Abruf-Nr. 145652

Einschub: 130 % und Wertminderung

- Das war der typische Fall eines relativ jungen Low-Budget-Fahrzeugs (ein Dacia), bei dem die Reparaturkosten schnell über dem Wiederbeschaffungswert liegen, obwohl technisch betrachtet nicht allzu viel passiert ist. Denn deutsche Lohnkosten treffen auf einen rumänisch geprägten Preis und einen daran orientierten Wiederbeschaffungswert.

Einschub: 130 % und Wertminderung

- Das Gericht hat ganz logisch begründet:
 - Wenn die Wertminderung auch bei der Grenzziehung zu berücksichtigen sind, sind sie eine Schadenposition. Und es gibt keinen Grund, die dem Geschädigten zu versagen.
 - Der Versicherer hatte es noch mit dem Argument versucht, dass die Wertminderungsberechnungsmethoden diesen Fall nicht vorsehen. Auch damit kam er bei dem Gericht nicht durch.

Grenzen des Reparaturschadens

- Nur für privat genutzte PKW, oder auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge wie Taxi, LKW etc.?
 - Auch für Lkw & Co.:
BGH, Urteil vom 8.12.98 VI ZR 66/98,
 - So auch OLG Hamm, DAR 00, 406

Grenzen des Reparaturschadens

- Prognoserisiko:
 - BGH, Urteil vom 15.10.91, VI ZR 314/90:
„Wählt der Geschädigte den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand, so geht ein von ihm nicht verschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers“
 - LG Ulm, Urteil vom 15.5.15 - 2 O 317/14
IWW Abruf-Nr. 144805
LG Köln, Urteil vom 4.6.14 - 9 S 22/14
IWW Abruf-Nr. 145606
bestätigen das ausdrücklich für 130 %

Grenzen des Reparaturschadens

- Keine Aufspaltung
- BGH, Urteil vom 15.10.91, VI ZR 67/91:
„Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes) und einen ...

Grenzen des Reparaturschadens

- Fortsetzung:
...und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden.
In einem solchen Fall kann der Geschädigte vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.“
- „Wiederbeschaffungskosten“ ist Synonym zum heute vom BGH verwandten Begriff „Wiederbeschaffungsaufwand“

Grenzen des Reparaturschadens

- Umfang der Reparatur bei 130%:
- Verbreitete Formel der OLGes bisher:
“vollständig und fachgerecht“
 - Der BGH hat formuliert, dass die Reparatur „in einem Umfang, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat“, durchgeführt werden muss
(Urteil vom 15.2.05, Az. VI ZR 70/04)

Grenzen des Reparaturschadens

- Die Verwendung gebrauchter Ersatzteile, damit die mit Neuteilen auf 186 Prozent des WBW kalkulierte Reparaturaufwand unter 130 Prozent sinkt, ist nicht zu beanstanden. Wenn über die Verwendung von Gebrauchtteilen hinaus einzelne vom Gutachter vorgesehene Reparaturanteile nicht durchgeführt werden, scheidet eine 130 Prozent - Abrechnung dennoch aus.
 - (BGH, Urt. vom 2.6.15 - VI ZR 387/14)

Grenzen des Reparaturschadens

- Wurden im Schadengutachten Originalersatzteile vorgesehen, bei der Reparatur aber günstigere Alternativerersatzteile verbaut, liegt keine dem Schadengutachten entsprechende fachgerechte Reparatur vor. Der 130 Prozent Anspruch scheitert daran.
- KG Berlin, Urteil vom 14.12.2017 - 22 U 241/13, IWW Abruf-Nr. 199343

Grenzen des Reparaturschadens

- Diese Frage stand schon oft im Raum: Genügen für eine 130 Prozent-Reparatur die billigeren Nachbauteile?
- Das Kammergericht sagt jedenfalls dann nein, wenn im Schadengutachten Originalteile vorgesehen waren.
- Daraus folgt die Anschlussüberlegung: Kann denn der Schadengutachter von vornherein mit den alternativen Ersatzteilen kalkulieren?
 - Es kommt darauf an. ...

Grenzen des Reparaturschadens

- Es gibt die von der GVO ausdrücklich als gleichwertig bezeichneten Ident-Teile. Das sind die Teile, die der Teilehersteller aus derselben Produktion nimmt und außerhalb des Markenvertriebsweges vertreibt. Beispiel: Der Scheinwerfer wird nicht in den Automarken-Karton, sondern in den Karton der Scheinwerfermarke verpackt.
- Als einziger Unterschied lässt sich feststellen, dass das Markenlogo fehlt. Im Regelfall sind Identteile etwas preiswerter als die Originalteile.
- War vor dem Unfall – wie meistens - ein (Auto-)Markenscheinwerfer verbaut und nun ein Ident-Scheinwerfer, wird man nicht ernsthaft behaupten können, der sei schlechter. Urteile dazu haben ich aber nicht, und der Begründungsaufwand wird im Rechtsstreit hoch sein. Das ist also ein Risiko.

Grenzen des Reparaturschadens

- Am Markt werden oft auch Nachbauteile angeboten, die insbesondere im Segment „Blech“ den Ruf oftmals zweifelhafter Qualität und zweifelhafter Passgenauigkeit haben.
- Auch wird oft bezweifelt, dass diese Nachbauteile dasselbe Crashverhalten aufweisen, wie die Ident- oder Originalteile.
 - Hier wird wohl jeder vom Gericht bestellte Gutachter die Gleichwertigkeit verneinen.
- Anders ist es in den Ausnahmefall, dass schon vor dem Unfall ein Nachbauteil verbaut war, weil es früher schon mal einen Schaden gab. Dann ist das abermalige Nachbauteil gleichwertig.
- Das ist dieselbe Logik, wie bei den Gebrauchtteilen. Vor dem Unfall war das nunmehr beschädigte Teil ja auch gebraucht.

Grenzen des Reparaturschadens

- Wenn die prognostizierten RepKosten höher sind, als der WBW, können die Mietwagenkosten ausnahmsweise bei der Ermittlung der 130 Prozent – Grenze eine Rolle spielen, wenn die Reparatur krass länger dauert, als eine Ersatzbeschaffung gedauert hätte.
- BGH, Urteil vom 15.10.91 - VI ZR 314/90

Grenzen des Reparaturschadens

- Das gilt aber nur, wenn die immense Reparaturdauer für den Geschädigten vorhersehbar war. War sie es nicht, bleiben die Mietwagenkosten für die Grenzziehung außer Betracht
LG Rostock, U. v. 8.6.12 - 9 O 207/11
IWW Abruf-Nr. 122570
- Wg. unvorhersehbarem ET – Rückstand
52 Tage statt 5 Tage Reparaturdauer

Grenzen des Reparaturschadens

- Die Entscheidung des OLG Hamm vom 23.01.2018 - 7 U 46/17
 - Ist schlicht und einfach falsch, weil nicht mit der BGH-Rechtsprechung in Übereinstimmung zu bringen

Grenzen des Reparaturschadens

- Gutachten über, tatsächliche Reparatur unter 130 %. Was nun?
 - Meine Meinung: Jedenfalls, wenn Unterschreitung auf „objektiven“ Differenzen beruht (z. B. Gutachten kalkuliert mit Preisen der „Niederlassung Berlin“, repariert wird aber in Werkstatt der gleichen Marke im Umland), geht das in Ordnung. Wenn das aber nur ein „subjektiver“ Pauschalpreis ist, „damit es geht“, ist das mindestens kritisch.

Grenzen des Reparaturschadens

- Das Urteil BGH VI ZR 79/10 vom 08.02.2011 (Beliebigkeitsrabatt) belegt diese Unterscheidung zwischen „objektiv“ und „subjektiv“:
- Es ist nicht möglich, die eigentlich überschrittene Grenze durch einen Beliebigkeitsrabatt zu unterschreiten
- Festpreis etc. geht folglich auch nicht

Grenzen des Reparaturschadens

- Auch insoweit:
- BGH, Urt. v. 14.12.2010 – VI ZR 231/09 zeigt, dass das Gutachten nicht das Maß aller Dinge ist

Grenzen des Reparaturschadens

- Wenn aber ein Rabatt angerechnet werden muss (Werksangehörigenrabatt und wohl auch Großkundenrabatt), sinkt damit der Schaden unter die 130 Prozent Grenze
- Bei Werksangehörigen- oder Mitarbeitererrabatt aber den steuerlichen Effekt beachten

130 Prozent - Fragen

- OLG München vom 13.11.2009 - 10 U 3258/08
IWW Abruf-Nr. 094051:
- Gutachten über, Reparaturrechnung unter 130 % durch abweichenden Reparaturweg ist durchgegangen wegen „hervorragender Arbeit des Karosseriespengers“.
- Gebrauchter Scheinwerfer mit fachgerecht geklebtem Gehäuse verwendet
- Vorsicht, Abhängigkeit vom Gerichts-GA

130 Prozent - Fragen

- Das Urteil hat noch weitere Facetten:
- Bei Besichtigung durch den Versicherer waren Reparaturrückstände zu bemängeln. Das allerdings waren Nachbesserungsfragen, und das hindert nicht den Anspruch
- Der Versicherer wandte bei neunjährigem Mercedes C ein: „Wertminderung fehlt“...

130 Prozent - Fragen

- So auch LG Schweinfurt, Urteil vom 12.09.2016 – 23 S 11/16, IWW Abruf-Nr. 190372
- Das war einer der Fälle, bei denen die Reparaturkosten nach der gutachterlichen Prognose jenseits der 130 Prozent-Schwelle lagen (hier 225 Prozent vom WBW). Die Rechnung lag innerhalb des 130 Prozent-Rahmens. Zum einen wurden in Abweichung vom Gutachten Gebrauchtteile verwendet, zum anderen wurden das Heckabschlussblech und der Endschalldämpfer in Abweichung vom Gutachten nur instandgesetzt. Der vom Gericht eingesetzte Gutachter hat das als in Ordnung durchgehen lassen. (Darin liegt das Risiko!)

Grenzen des Reparaturschadens

- Auch ein der Werkstatt selbst gehörendes Fahrzeug kann im Rahmen der 130 Prozent-Rechtsprechung repariert werden, wenn die geschädigte Werkstatt es anschließend behält
 - OLG Saarbrücken,
Urteil vom 16.05.2013 - 4 U 324/11
IWW Abruf-Nr. 132551

Grenzen des Reparaturschadens

- Unter eng begrenzten Umständen ist der Versicherer zur Bevorschussung auf 130 Prozent Basis verpflichtet, weil der finanziell unvernünftige Geschädigte sonst die vollständige Reparatur nicht stemmen könnte, was ihn um seine Rechte brächte
 - OLG Frankfurt,
Urteil vom 03.09.2015 – 22 U 89/14
IWW Abruf-Nr. 146007

130-6

- BGH – Entscheidung zur Haltefrist bei Werkstattreparatur:
Urteil vom 22.04.08, VI ZR 237/07
 - Sechs Monate!

130-6

- BGH hat entschieden:
- Integritätsspitze ist sofort fällig
 - VI ZB 22/08
 - VI ZB 71/08

130-6

- Denn es geht um das „Behalten wollen“
 - Einen Willen kann man nur beweisen, indem man ihn in die Tat umsetzt
- Wenn der Wille dann nach sechs Monaten bewiesen ist, ist die Forderung von Anfang an fällig
 - Mindestens also Verzinsung

130-6

- Mindestens also Verzinsung
 - Auch Prozesskosten
 - Wenn Werkstatt vom Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch macht, auch Nutzungsausfallentschädigung

130-6

- Vorzeitige, aber erzwungene Abschaffung schadet nicht (Beispiele in BGH VI ZB 22/08)
- Beispiel ist AG Köln, Urteil vom 27.08.2008 - 269 C 166/08, als ein wenig werthaltiges Auto fünf Monate nach dem Unfall wegen eines kapitalen Motorschadens abgeschafft wurde. Da hat der Geschädigte das Auto zwar keine sechs Monate mehr benutzt, aber eben so lange, bis es nicht mehr ging.

130-6

- VI ZR 237/07:
...sechs Monate nach dem Unfall
- Außerdem enthält auch VI ZB 22/08
(sinngemäß ebenso VI ZB 71/08)
mehrfach die Formulierung „...sechs
Monate nach dem Unfall weiter genutzt,...“
 - Damit ist die Frage beantwortet

Neuwertentschädigung

- Wenn das Fahrzeug nicht älter ist als einen Monat (starre Grenze!) und nicht mehr als 1.000 km Laufleistung aufweist (elastische Grenze) und erheblich beschädigt ist (Schraubteile reichen nicht, Richtarbeiten als Minimum), kann der Geschädigte einen Neuwagen beanspruchen (konkret)
- (BGH, Urteil v. 9.6.2009 – VI ZR 110/08)

Neuwertentschädigung bei Tageszulassung

- Bei manchen Marken werden weit mehr als die Hälfte aller Neuwagen zunächst auf den Händler zugelassen, ohne dass sie benutzt werden
 - Tages- oder Kurzulassungen
- Welchen Einfluss hat das auf einen Neuwertentschädigungsfall?

Neuwertentschädigung bei Tageszulassung

- War das Fahrzeug nur kurz formal zugelassen und wieder abgemeldet (sog. Tageszulassung) oder stand es angemeldet rum, bis sich ein Käufer erbarmt hat?
- In letzterem Fall dürfte ein Neuwertanspruch nicht gegeben sein, im ersten Fall hat der Geschädigte gute Chancen. Er kann mit dem kaufrechtlichen Urteil des BGH vom 12.01.2005 - VIII ZR 109/04 argumentieren, wonach auch ein Pkw mit Tageszulassung unter solchen Umständen fabrikneu ist

Neuwertentschädigung bei Tageszulassung

- Auf der Grundlage BGH vom 12.01.2005 - VIII ZR 109/04 hat das AG Hannover entschieden:
- Ist das unfallbeschädigte Fahrzeug nicht mehr als einen Monat zugelassen und weist es zum Unfallzeitpunkt nicht mehr als 1.000 km Laufleistung aus, kann der Geschädigte bei einem erheblichen Schaden auch dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn er das Fahrzeug als Tageszulassung gekauft hat. Dabei ist der Neuwert auch auf Basis einer Tageszulassung zu ermitteln.

Neuwertentschädigung bei Tageszulassung

- Allerdings lagen hier Tageszulassung, Erwerb durch den Geschädigten und der Unfall innerhalb des Monats
 - AG Hannover, Urt. v. 19.04.2018 - 504 C 7241/17, IWW Abruf-Nr. 201886
- Die Berufung des Versicherers wurde durch Beschluss zurückgewiesen
- LG Hannover, Beschluss vom 15.11.2018 – 4 S 23/18
- Eine Frage bleibt bei diesem Urteil aber offen, weil es nicht darauf ankam: Darf das Fahrzeug vor nicht mehr als einem Monat auf den Geschädigten zugelassen sein oder darf die Tageszulassung nicht mehr als den Monat zurückliegen?

Fiktive Abrechnung bei Kasko

- Bei Kaskoschäden kann die Frage nach dem Umgang mit der Mehrwertsteuer und den Stundenverrechnungssätzen nicht generell beantwortet werden
- Es gibt diverse Formulierungen dazu
 - In den Musterbedingungen:
 - Mehrwertsteuer A.2.9
 - Stundenverrechnungssätze nichts

Fiktive Abrechnung

- § 249 BGB:

1. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

2. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. **Bei Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.**

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- Ab sofort gebe es keine fiktive Abrechnung mehr. Abgerechnet werden könnten bei Kraftfahrzeugschäden nur noch konkret durch Rechnung nachgewiesene Positionen oder die Wertdifferenz
- Auch Nutzungsausfallentschädigung sei nicht mehr möglich, sondern nur noch die Geltendmachung von Mietwagenkosten. Denn wer ein Auto brauche, miete eins. Und wer keins mietet, brauche eben keins
- LG Darmstadt, Urteil vom 05.09.2018, Az. 23 O 386/17, Abruf-Nr. xxx, das Urteil ist nicht rechtskräftig, es liegt in der Berufung dem OLG Frankfurt vor

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- Zur Begründung bezieht sich das LG Darmstadt auf eine Entscheidung des Baurechtssenates. Der hatte für einen Schadenersatzanspruch aus einem baurechtlichen Vertragsverstoß entschieden, dass dabei nur konkret und nicht fiktiv abgerechnet werden könne. Dabei bezieht er sich ausdrücklich auf das Regelungskonzept des § 643 BGB
- BGH, Urteil vom 22.02.2018 - VII ZR 46/17

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- Und dann schwingt sich das Gericht zu der Begründung auf, die fiktive Abrechnung sei ein Einfallstor für betrügerische Abrechnungen und für manipulierte und gestellte Unfälle und gehöre schon deshalb abgeschafft.
- Selbst wenn man das so sieht: Die Abschaffung der fiktiven Abrechnung im Schadenersatzrecht wäre Sache des Gesetzgebers.

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- Allein die Existenz des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB zeigt, dass der Geschädigte fiktiv abrechnen darf.
- Sonst gäbe es dafür keinen Anwendungsfall.
- Die gesetzgeberische Intention im Jahr 2002 war, daran darf erinnert werden, in einem Satz zusammengefasst: „Wer sich das Geld in die Tasche steckt, soll sich die Mehrwertsteuer nicht dazu stecken.“

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- Der Schadenrechtssenat des BGH hat sich in mehreren Urteilen (u.a. VI ZR 401/12) zur Interpretation des § 249 BGB auf die Gesetzesentwurfsbegründung auf die Bundestagsdrucksache 14/7752 bezogen.
- Auf deren Seiten 13 und 14 ist klar aufgezeigt, dass der Gesetzgeber die Überlegungen des LG Darmstadt auch hatte, aber verwarf

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- „Eine derart umfassende Reform des Sachschadensrechts hätte allerdings den Nachteil, dass dadurch eine langjährige und bis ins Einzelne ausdifferenzierte Rechtsprechung grundlegend in Frage gestellt würde. Für die erreichte Rechtssicherheit in diesem Bereich hätte das kaum abschätzbare Folgen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das derz. System der Schadensabwicklung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten den Verkehrskreisen wohl vertraut ist und – was seine technische Abwicklung betrifft – im Wesentlichen reibungslos funktioniert. Vor diesem Hintergrund wurden die Überlegungen für eine umfassendere Reform des Sachschadensrechts zurückgestellt. Es empfahl sich vielmehr, mit der Regelung zum Nichtersatz von fiktiver Umsatzsteuer eine behutsame Korrektur an dem bestehenden System vorzunehmen und es im Übrigen der Rechtsprechung zu überlassen, das Sachschadensrecht zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.“

LG Darmstadt: Ade, fiktive Abrechnung

- Ein Gericht kann sich nicht gegen die klare Entscheidung des Gesetzgebers stellen, am bisherigen System der fiktiven Abrechnung festzuhalten.
- Auch der „Weiterentwicklungsauftrag“ deckt das Darmstädter Urteil nicht, denn die Gerichte sollen das Sachschadenrecht „im Übrigen“ weiterentwickeln und nicht in dem Punkt kippen, den der Gesetzgeber ausdrücklich beibehält.

Fiktive Abrechnung

- Mehrwertsteuer
- Die Regelung aus § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt im Ergebnis nur für nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Geschädigte.
- Das sind Private, aber auch manche Unternehmer wie z.B. Versicherungsvertreter und Ärzte.

Fiktive Abrechnung

- Das Prinzip, beim Totalschaden ohne Ersatzbeschaffung den im Wiederbeschaffungswert enthaltenen Mehrwertsteueranteil per Schätzung zu ermitteln, hat der BGH mit Urteil vom 9.5.06, VI ZR 225/05 bestätigt (Vier Jahre alter Golf wird überwiegend differenzbesteuert gehandelt, 2 % Abzug)

Keine fiktive Abrechnung

- Aber bei Ersatzbeschaffung

BGH Urteil vom 1.3.05, VI ZR 91/04:

„Erwirbt der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen (Brutto)-Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs entspricht oder diesen übersteigt, kann er im Wege konkreter Schadensabrechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des (Brutto) - Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges – unter Abzug des Restwertes – ersetzt verlangen...

Keine fiktive Abrechnung

- Fortsetzung VI ZR 91/04:

...Auf die Frage, ob und in welcher Höhe in dem im Gutachten ausgewiesenen (Brutto)-Wiederbeschaffungswert Umsatzsteuer enthalten ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.“

Keine fiktive Abrechnung

- Aus den Urteilsgründen VI ZR 91/04 :
„ Lediglich bei der fiktiven Schadensabrechnung nach der Beschädigung von Sachen soll sich nach der Absicht des Gesetzgebers deren Umfang mindern, indem die fiktive Umsatzsteuer als zu ersetzender Schadenposten wegfällt“

- Und weiter:

„Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um den Ersatz fiktiver Umsatzsteuer, sondern um den Ersatz des tatsächlich für die Ersatzbeschaffung aufgewendeten Betrages, allerdings begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs.“

Fiktive Abrechnung

- BGH, Urt. v. 02.07.2013 – VI ZR 351/12
- Brutto-WBW 20.000 Euro regelbesteuert
 - (16.806,72 netto)
 - Ersatzbeschaffung für 14.700 Euro ohne MwSt
- BGH: Dann nur WBW netto! Begründung: Fiktive Abrechnung, anders in VI ZR 91/04

Fiktive Abrechnung

- So auch BGH,
Urteil vom 02.10.2018 - VI ZR 40/18
- Also in diesen Fällen prüfen,
ob die fiktive (lt. Gutachten)
oder die
konkrete Abrechnung
(lt. Kaufvertrag/Rechnung)
für den Mandanten günstiger ist

Fiktive Abrechnung

- BGH Urteil vom 22.9.2009 – VI ZR 312/08
 - „Wählt der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, steht ihm jedenfalls dann kein Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer zu, wenn bei der Ersatzbeschaffung keine Umsatzsteuer angefallen ist“

Konkret aber anders

- Gibt der Geschädigte einen unreparierten Wagen in Zahlung, bei dem ein Reparaturschaden entstanden ist (Reparaturkosten plus Minderwert kleiner als WBA) und kauft er ein regelbesteuertes Auto, muss der Versicherer die MwSt auf die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten erstatten (BGH, Urt. V. 5.2.2012 – VI ZR 363/11; LG Arnsberg, Urt. vom 30.3.2010 - 5 S 114/09)

Mehr als MwSt abziehbar?

- Insbesondere die WWK – Versicherung versucht, bei fiktiver Abrechnung nicht nur die MwSt, sondern „alle öffentlichen Abgaben und Steuern“ herauszurechnen
 - So hatte der Gesetzgeber das ursprünglich auch mal beabsichtigt, ist aber davon wieder abgekommen

Mehr als MwSt abziehbar?

- Gesetzesbegründung BT-Drs. 14/7752, S. 13
 - "Aus diesem Grund sah der Entwurf eines 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes aus der 13. Legislaturperiode vor, dass bei einer fiktiven Abrechnung von Sachschäden die öffentlichen Abgaben außer Ansatz bleiben sollten. Dieser Vorschlag ist indes auf vielfältige Kritik gestoßen. Dabei wurde vor allem bemängelt, dass der Begriff der „öffentlichen Abgaben“ zu unbestimmt und für die Rechtspraxis nicht handhabbar sei. ...

Mehr als MwSt abziehbar?

- ... Der Entwurf trägt dieser Kritik Rechnung und verzichtet auf einen Abzug sämtlicher öffentlicher Abgaben. Er sieht stattdessen vor, dass die gesetzliche Umsatzsteuer nur dann und nur insoweit zu ersetzen ist, als sie zur Schadensbeseitigung tatsächlich anfällt. Im Gegensatz zu dem Begriff der „öffentlichen Abgaben“ ist der Verweis auf die gesetzliche Umsatzsteuer eindeutig und von der Praxis leicht zu handhaben. Die Umsatzsteuer bildet auch den größten Faktor unter den „durchlaufenden Posten“, der bei dem Geschädigten nur dann verbleiben soll, wenn er tatsächlich zur Schadensbeseitigung angefallen ist."

Mehr als MwSt abziehbar?

- Klar gegen den WWK – Unsinn
BGH, Urteile vom 19.2.2013,
VI ZR 69/12, VI ZR 401/12
sowie VI ZR 220/12

mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung
und den

„angefallen/nicht angefallen“ – Unsinn
in der VI ZR 401/12

Angefallen oder nicht

- "Die im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen (Gesamt-) Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall setzen sich aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammen und lassen sich schadensrechtlich nicht aufspalten in einen "angefallenen" und einen "nicht angefallenen" Teil. Dies wäre in der Rechtspraxis nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nehmen."

Fiktive Abrechnung Kasko

- Wenn gemäß der Reparaturkostenklausel des Kaskovertrages „die für die Reparatur erforderlichen Kosten“ erstattet werden, stehen dem Versicherungsnehmer die Kosten der örtlichen Werkstatt der Marke zu, wenn entweder die Reparatur nur dort einwandfrei durchgeführt werden kann, oder wenn das Fahrzeug jünger als drei Jahre ist oder aber, wenn es schon älter ist, aber bisher stets in der Markenwerkstatt repariert und gewartet wurde
BGH, Urteil vom 11.11.2015 - IV ZR 426/14

Fiktive Abrechnung

- Die „Porsche – Entscheidung“
BGH, Urteil vom 29.3.03, VI ZR 398/02:
„Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.“

Fiktive Abrechnung

- Aus den Gründen des Porsche – Urteils:

„Zudem würde die Realisierung einer Reparatur zu den von den Beklagten vorgetragene Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist (vergleichbar insoweit ... die Senatsurteile ... und zur Bestimmung des Restwertes bei Inzahlunggabe des Fahrzeugs BGHZ 143, 189, 194). In der Regel wäre erforderlich, Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatteinfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke einzuziehen und entsprechende Preisangebote einzuholen.“

Neu: „VW-Entscheidung“

- Urteil vom 20.10.2009 – VI ZR 53/09
- Der BGH hat klargestellt, dass für die fiktive Abrechnung grundsätzlich weiterhin der Stundenverrechnungssatz der Markenwerkstatt am Ort des Geschädigten die Basis ist.

VW - Entscheidung

- a) Der Geschädigte darf seiner (fiktiven) Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Bestätigung des Senatsurteils BGHZ 155, 1 ff.)

VW - Entscheidung

- b) Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

VW-Entscheidung

- Also kann die Versicherung auch auf eine andere – auch markenfreie – Werkstatt verweisen, wenn die „gleichwertig“ ist.
- Die Beweislast für die Gleichwertigkeit liegt bei der Versicherung
- Gleiche Marke, auch autorisierte Werkstatt ist per se gleichwertig

„VW-Entscheidung“

- Solange das Fahrzeug des Geschädigten aber noch in der Garantiezeit ist, ist das unzumutbar
(„... in der Regel drei Jahre...“)
- Unzumutbar kann das auch sein, wenn der Geschädigte nachweist, dass er sein – auch älteres- Auto bisher ausschließlich in der Markenwerkstatt betreuen ließ

Keine Sperrwirkung

- Dass der Schadengutachter mit mittleren Verrechnungssätzen kalkuliert, ist keine Sperre gegen einen Verweis des Versicherers auf eine konkrete Werkstatt
- BGH, Urteil vom 25.09.2019 - VI ZR 65/18

Zur VW-Entscheidung

- Auch wenn das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nur drei Wochen jünger als „drei Jahre“ ist, greift die Zumutbarkeitssperre
 - LG Düsseldorf,
Urteil vom 28.02.2012 – 21 S 181/12

VW-Entscheidung

- Auch für ein mehr als 10 Jahre altes Auto mit mehr als 180.000 km Laufleistung trägt die bisherige Werkstattloyalität die Unzumutbarkeit des Verweises außerhalb der Markenkette

BGH, Urteil vom 22.6.2010 - VI ZR 302/08

Zur VW-Entscheidung

Laut AG Bonn, Urteil vom 11.2.2010 - 16 C 27/09 und AG Trier, Urteil vom 29.12.2009 – 8 C 217/09 kommt es dabei nur auf die Markenloyalität zur Besitzzeit des Geschädigten an. Hat er das Fahrzeug gebraucht erworben, ist die davor liegende Wartungs- und Reparaturhistorie nicht von Belang

Zur VW-Entscheidung

- Die Vorlage einer Kopie des Scheckheftes, in dem sich neben dem Übergabevermerk lediglich ein einziger Eintrag findet über eine Wartung im Jahre 2009 bei einem im Jahr 2006 zugelassenen BMW 320i Touring mit knapp 75.000 km im Unfallzeitpunkt, und die Vorlage einer Reparaturrechnung aus dem Jahr 2012 reichen nämlich – wie der Erstrichter zu Recht festgestellt hat – nicht aus, um beweissicher festzustellen, dass das Fahrzeug durchgängig in einer BMW-Vertragswerkstatt gewartet und repariert worden ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das vom Kläger vorgelegte Privatgutachten einen – behobenen – Vorschaden am Stoßfänger hinten ausweist, ohne dass der Kläger hierüber eine Rechnung einer BMW-Vertragswerkstatt vorgelegt hat.
 - LG Saarbrücken, Urteil vom 11.10.2013 - 13 S 23/13

Zur VW-Entscheidung

- Verweis erst im laufenden Prozess, wenn ein solcher Verweis vorgerichtlich nicht erfolgte?
- BGH U. v. 14.5.2013 – VI ZR 320/13:
Grenze sind die prozessualen
Verspätungsregeln

Keine Versicherungs Sonderpreise

- BGH Urteil vom 22.6.2010 – VI ZR 337/09
- Der Verweis auf eine andere Werkstatt ist unzumutbar, wenn sie wegen Versicherungs Sonderpreisen billiger ist

„VW-Entscheidung“

- Was ist, wenn Versicherer nachweislich die Werkstatt benennt, die für die Marke am Ort auch arbeitet, weil die gar keine eigene Karosserieabteilung hat?
 - Dann wird man die technische Gleichwertigkeit kaum bestreiten können. Dann kommt es nur noch auf die sonstigen Zumutbarkeitsfragen an

„VW-Entscheidung“

- LG Mannheim,
Urteil vom 22.10.2010 - 1 S 163/09
- Wenn der von der Versicherung benannte ZKF - zertifizierte Karosseriebetrieb regelmäßig im Unterauftrag für Markenwerkstätten tätig ist und Originalersatzteile verwendet, ist er technisch gleichwertig.

VW - Entscheidung

- AG Hagen,
Urteil vom 7.10.2010 - 10 C 133/10
- Arbeitet eine Karosseriewerkstatt umfangreich als Subunternehmer für Markenbetriebe und ist das durch eine Referenzliste nachgewiesen, ist die Gleichwertigkeit anzunehmen

Im Grundsatz vom BGH akzeptiert

- „Soweit die Revision meint, dadurch sei nicht der Nachweis geführt, dass diese Werkstätten über eine ausreichende Ausstattung und auch Erfahrung mit der Automarke Mercedes-Benz verfügten, steht dem die unangegriffene Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, dass es für die Behebung der am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Bagatellschäden besonderer Erfahrungen mit dieser Automarke nicht bedurfte.“
 - Urteil vom 13.07.2010 – VI ZR 259/09

„Eurogarant-Entscheidung“

- BMW 5er, acht Jahre alt, ca. 140.000 km
 - Also ein vom Versicherer gut ausgewählter Fall, denn solche Autos sind statistisch betrachtet überwiegend keine Markenwerkstatt-Patienten mehr
- BGH Urteil vom 23.02.2010 – VI ZR 91/09 schafft nun Klarheit

Eurogarant-Kriterien genügten

- Der Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit beschränkte sich auf die Informationen, die drei im Prüfbericht genannten Werkstätten seien Mitglied im Zentralverband Karosserie und Fahrzeugtechnik, sie seien zertifizierte Meisterbetriebe für Karosserie- und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert werde. Es fänden ausschließlich Originalersatzteile Verwendung und die Kunden erhielten mindestens drei Jahre Garantie. Das hatte dem BGH genügt.

Fiktive Abrechnung

- UPE – Aufschläge: Auch hier kann die Porsche – Entscheidung (in Verbindung mit der VW-Entscheidung) zur Leitlinie gemacht werden: Wenn die Markenwerkstätten der jeweiligen Marke in der Region des Geschädigten UPE – Aufschläge berechnen (Tatsachenfrage!), müsste der Geschädigte die bei einer Reparatur bezahlen. Also stehen sie ihm auch fiktiv zu

Fiktive Abrechnung

- Verbringungskosten: Auch hier kann die Porsche – Entscheidung zur Leitlinie gemacht werden: Wenn die Markenwerkstätten der jeweiligen Marke in der Region des Geschädigten Verbringungskosten berechnen (Tatsachenfrage!), müsste der Geschädigte die bei einer Reparatur bezahlen. Also stehen sie ihm auch fiktiv zu

Fiktive Abrechnung

- Beleg dafür:
- BGH, Urteil vom 25.09.2019 - VI ZR 65/18
- Die Frage der UPE-Aufschläge bei der fiktiven Abrechnung folgt allgemeinen schadenrechtlichen Grundsätzen

Fiktive Abrechnung

- Mit dieser Entscheidung, die zweifelsfrei auch auf Verbringungskosten und Entsorgungskosten anwendbar ist, stellt der BGH zunächst einmal die schadenrechtliche Selbstverständlichkeit klar, dass diese Kostenposition auch fiktiv im Grundsatz erstattungsfähig ist. Dass es auf „angefallen“ oder „nicht angefallen“ nicht ankommt, hat der BGH bereits vor Jahren entschieden (BGH, Urteil vom 19.02.2013 - VI ZR 401/12, Abruf-Nr. 131159).

Fiktive Abrechnung

- Die Regel lautet: Zunächst ist zu klären, in welcher Werkstatt die gedachte Reparatur stattfindet. Bei Fahrzeugen, die nicht älter als drei Jahre sind, stellt man sich die Reparatur in der Werkstatt der Marke am Ort vor. Das gleiche gilt für Fahrzeuge jenseits der drei Jahre, die aber konsequent in der Markenwerkstatt gewartet und repariert wurden. Hat der Versicherer aber bei Fahrzeugen jenseits der drei Jahre, die nicht konsequent in der Markenwerkstatt gewartet und repariert wurden, zu Recht auf eine andere Werkstatt verwiesen, stellt man sich die Reparatur dort vor.
- Wenn bei der so ermittelten Referenzwerkstatt UPE–Aufschläge, Verbringungskosten und/oder Entsorgungskosten verrechnet würden, müssen die auch fiktiv erstattet werden, und wenn nicht, dann nicht. Das war schon immer so und wurde nun durch das aktuelle BGH-Urteil unmissverständlich klargestellt.

Merkantiler Minderwert

- Liegt der vom Schadengutachter ermittelte merkantile Minderwert innerhalb seines Ermessensspielraums, ist er nicht zu beanstanden
 - AG Geislingen,
Urteil vom 04.08.2017 - 6 C 93/17,
IWW Abruf-Nr. 196283

Merkantiler Minderwert

- Die WM kann sich neben theoretischen Erwägungen auch konkret ergeben. War das Fahrzeug bereits vor dem Unfall verkauft, aber noch nicht übergeben, und scheitert der Verkauf nun, weil der Käufer das Fahrzeug mit dem reparierten Unfallschaden nicht abnimmt, ergibt sich die WM bei einem Verkauf an einen anderen Käufer konkret aus dem Mindererlös
- AG Wolfsburg, U. v. 06.09.2017 - 22 C 83/17, Abruf-Nr. 196492

Merkantiler Minderwert

- Der Geschädigte war Werksangehöriger.
- Sein Jahreswagen war bereits verkauft, der Übergabezeitpunkt hing von seiner Halteverpflichtung ab. Das ist für die Fahrzeugkategorie „Jahreswagen“ typisch.
- Doch genauso kann das mit Fahrzeugen aus dem Bestand eines Autohauses sein, wenn vereinbart ist, dass der Käufer das Fahrzeug, das als Dienstwagen eines Mitarbeiters oder wie auch immer genutzt wird, zu einem späteren Zeitpunkt nach bis dahin erfolgreicher Weiternutzung übergeben wird.

WM mit oder ohne MwSt?

- Ist die durch einen Unfallschaden ausgelöste Wertminderung bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten um 19 Punkte MwSt-Anteil zu kürzen ist oder ist das Stichwort der Mehrwertsteuerneutralität richtig?

WM mit oder ohne MwSt?

- Ein Urteil des AG Remscheid differenziert zwischen der MwSt-Neutralität Wertminderung und den rechnerischen Auswirkungen auf die Vermögensbilanz. Die Wertminderung zwar MwSt-neutral sei, wirke sich aber nur netto aus.
- AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017 - 8a C 190/16, IWW Abruf-Nr. 199529

WM mit oder ohne MwSt?

- Die Wertminderung ist ein steuerneutraler Betrag. Der Schadengutachter kann und muss also nicht zwischen Wertminderung brutto oder netto differenzieren. Umsatzsteuer setzt nämlich einen Leistungsaustausch voraus, wobei der Geber ein Unternehmer sein muss.
- Jemand lässt ein Auto reparieren. Die Leistung des einen: Reparieren. Die im Austausch gegebene Leistung des anderen: Zahlen.
Umsatzsteuerpflichtig.

WM mit oder ohne MwSt?

- Anders ist es bei der Wertminderung: Nach der Reparatur ist das Auto weniger wert. Hat ein Unternehmer etwas gegeben? Hat der Geschädigte im Austausch dafür etwas gegeben? Jeweils nein. Das ist keine steuerbare Leistung.
 - Es wurde einfach nur „ein bisschen Wert pulverisiert“.

WM mit oder ohne MwSt?

- Merkantile Wertminderung ist nach der gängigen und auf den BGH gestützten Definition der Betrag, den das Fahrzeug nach einer (ggf. nur gedachten) vollständigen und fachgerechten Reparatur weniger wert ist. Die Definition stellt dabei auf einen gedachten Verkauf des Fahrzeugs ab.
- Wenn der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört, muss er aus dem Verkaufspreis die Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen. Deshalb muss er sie beim Verkauf auch in der Rechnung ausweisen.

WM mit oder ohne MwSt?

- Wenn man von einer Wertminderung von 500 Euro ausgeht, basiert das auf einem um 500 Euro geringeren erzielten Verkaufspreis. Aus diesen nicht beim Verkauf realisierten 500 Euro muss der Geschädigte keine MwSt an den Fiskus abführen.
- Oder andersherum: Von den 500 Euro Mehrerlös ohne den Unfall und ohne den Minderwert blieben ihm nach Abführung der Mehrwertsteuer nur 420,17 Euro. Und nur um diesen Betrag mindert sich die Vermögensbilanz des Geschädigten, wenn sein dem Betriebsvermögen zugehöriges Fahrzeug nun für die 500 Euro weniger verkauft wird, sei es tatsächlich, sei es gedacht.

WM mit oder ohne MwSt?

- Beim AG Remscheid heißt es dazu:
- „Bei der vom Schädiger zu erstattenden Wertminderung muss vor dem Hintergrund der §§ 249 ff. BGB unter Berücksichtigung der Differenzhypothese und des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots nach alledem bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden, wenn - wie regelmäßig und auch hier - der merkantile Minderwert sachverständigenseitig nach dem Bruttomarktpreis ermittelt wurde. Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass die Wertminderung als solche nicht umsatzsteuerpflichtig ist. ...

WM mit oder ohne MwSt?

- ...Schadensrechtlich betrachtet ist dem Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, jedoch nur derjenige Betrag zu erstatten, der ihm verbliebe, wenn er aktuell die Wertminderung - durch Veräußerung des reparierten Kraftfahrzeugs - realisieren würde. Wendet man die §§ 249 ff. BGB an, so ist davon auszugehen, dass der Unternehmer sein Betriebsvermögen immer nur netto betrachtet, denn er hat es unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs netto gekauft und er verkauft es auch wieder netto, weil er beim Verkauf zwar Umsatzsteuer erhält, diese aber wieder abführen muss.“

Merkantiler Minderwert

- BGH Urt. v. 23.11.2004, VI ZR 357/03

hat mit dem überalterten Dauerbrenner
Schluss gemacht, bei einem Fahrzeugalter
ab fünf Jahren und / oder einer
Laufleistung ab 100.000 km sei die
Wertminderung quasi per Definition zu
Ende

Merkantiler Minderwert

- Erster Einwand der Versicherung:
Merkantile Wertminderung gehöre wegen
der heutigen Reparaturqualität gänzlich
abgeschafft.

Merkantiler Minderwert

- Die Antwort des BGH:

„Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, daß auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen, als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, **zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt.**“

Merkantiler Minderwert

- Zweiter Einwand der Versicherung:
Schon 1961 und 1979 habe der BGH doch
eine von den jeweiligen
Berufungsgerichten gesetzte
100.000 Km – Grenze akzeptiert

Merkantiler Minderwert

- Die Antwort des BGH:

„In einer späteren Entscheidung vom 18. September 1979 – VI ZR 16/79 hat der Senat zwar erwogen, bei Personenkraftwagen könne im allgemeinen eine Fahrleistung von 100.000 km als obere Grenze für den Ersatz eines merkantilen Minderwertes angesetzt werden. Diese Einschätzung stützte sich jedoch unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse auf dem Gebrauchtwagenmarkt auf die Überlegung, daß solche Pkw im allgemeinen nur noch einen derartig geringen Handelswert hätten, daß ein meßbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintrete. ...

Merkantiler Minderwert

- Fortsetzung:

...Die Beurteilung war mithin nicht allein auf die Laufleistung des Fahrzeugs bezogen, sondern maßgeblich auf deren Bedeutung für seine Bewertung auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Diese Bedeutung kann sich im Laufe der Zeit mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge (z.B. infolge längerer Haltbarkeit von Motoren, vollverzinkter Karosserien etc.) ändern.“

Merkantiler Minderwert

- Die Pointe des Falles:

„Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, daß sich das Fahrzeug der Klägerin zwar in einem guten Pflegezustand befand, aber eine Laufleistung von 164.000 km auswies und 16 Jahre alt war, wodurch sich der Wiederbeschaffungswert auf (nur) 2.100 € reduzierte. Bei dieser Sachlage ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens die tatrichterliche Überzeugung gebildet hat, bei einem solchen Marktpreis werde sich ein Unfallschaden, der zudem erkennbar nur nicht tragende Teile des Kraftfahrzeuges betroffen habe, nicht mehr wertbildend auswirken.“

Merkantiler Minderwert

- Merkantiler Minderwert auch für
Motorräder?

Ja, LG Ulm, VersR 84, 1178

Das gerne verwendete Gegenargument, Motorräder würden regelmäßig durch den Austausch ganzer Komponenten instand gesetzt („Wiederholung des Herstellungsvorganges“), erkennt, dass es nicht um technischen Minderwert geht.

Merkantiler Minderwert

- Merkantiler Minderwert auch für LKW und Busse?
Ja, BGH VersR 80, 46

Merkantiler Minderwert

- Kammergericht,
Urteil vom 2.9.2010 - 22 U 146/09,
bei einem neun Jahre alten Porsche mit
mehr als 170.000 km WM bejaht
- OLG Oldenburg,
Urteil vom 01.03.2007 – 8 U 246/06
bei einem dreieinhalb Jahre alten Audi A 6
mit 195.648 km WM bejaht

Merkantiler Minderwert

- AG Hamburg
Urteil vom 22.02.2007 - 51b C 134/06
bei einem gewerblich genutzten
Transporter mit einer Laufleistung von
157.000 km WM bejaht
- Das neuerdings oft gehörte
Versichererargument, an gewerblichen
genutzten Fahrzeugen entstehe per se
keine Wertminderung, ist absurd

Merkantiler Minderwert

- Auch ein gewerblich genutztes Fahrzeug kann durch einen Unfallschaden eine Wertminderung erleiden
 - AG Hamburg-Altona,
Urteil vom 02.04.13 - 318c C 274/12
IWW Abruf-Nr. 131687

Merkantiler Minderwert

- Auch an einem Fahrschulwagen kann eine Wertminderung entstehen
 - AG Nürnberg,
Urteil vom 20.01.2009 - 31 C 5330/08
 - Für „Sprinter“ AG Nürnberg,
Urteil vom 24.07.2008 - 20 C 1630/08

Merkantiler Minderwert

- Drehen wir das Argument doch einfach um
 - Ein Totalschaden folgt reparierten Unfallschäden.
 - Konsequenz wäre nun, die reparierten Vorschäden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes zu ignorieren. Denn angeblich beeinflussen die den Wert ja nicht...

Merkantiler Minderwert

- AG Arnsberg
Urteil vom 20.01.2010 - 3 C 339/09
für eine sechs Jahre alte C – Klasse mit
176.483 km WM bejaht
- AG Neumünster, Urteil vom 15.05.2008,
Az. 32 C 1453/07 für einen acht Jahre
alten Volvo mit 116.000 km WM bejaht

Merkantiler Minderwert

- AG Köln, Urteil vom 17.12.2010 – 263 C 240/10 für einen 7 Jahre alten Pkw mit 191.000 km WM bejaht
 - AG Hannover betont mit Urteil vom 14.12.2007 - 9 S 60/07, dass auch für Kleinwagen eine Grenze von 100.000 km nicht mehr zeitgemäß ist.

Krasses Fehlurteil

- OLG Düsseldorf
U. v. 27.03.12 - I-1 U 139/11
holt die 100.000 km / 5 Jahre – Grenze
wieder aus der Mottenkiste
- Mit Urteil vom 26.06.12 – I-1 U 149/11 hat
sich das OLG Düsseldorf nun aber
korrigiert: 6,5 Jahre, 111.000 km
Wertminderung durchgewunken

OLG Düsseldorf jetzt richtig

- Urteil vom 26.06.12 – I-1 U 149/11
- „Zu berücksichtigen ist, dass auch bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung sich ein Unfall nachteilig auf die Preisbildung bei einem Verkauf auswirkt. Denn auch beim Verkauf älterer Fahrzeuge pflegt ein Käufer nach der Unfallfreiheit zu fragen und erwartet einen deutlichen Preisnachlass, wenn die Frage verneint werden muss. ...

OLG Düsseldorf jetzt richtig

- ...Insgesamt geht die Tendenz der Instanzgerichte dahin, auch bezogen auf mehrere Jahre alte Fahrzeuge mit hoher Laufleistung einen merkantilen Minderwertbetrag zuzusprechen (vgl. die Übersicht bei Eggert, Verkehrsrecht aktuell, 2010, 132, 134, 135, sowie bei Notthof in Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5. Aufl., Teil 4, Rn. 891, 892). Dem folgt aus den oben genannten Gründen im Grundsatz auch der Senat, auch wenn seine Ausführungen im Urteil vom 27.03.2012 - I-1 U 139/11, in einem anderen Sinne aufzufassen gewesen sein können."

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- BGH hat mit Urteil vom 19.11.2013 – VI ZR 363/12 seine bisherige Rechtsprechung wiederholt:
 - Unterscheiden, ob Werkstatt für eigene Autos oder für fremde Autos
- Wenn die Werkstatt den Zweck hat, eigene Autos zu reparieren, nur der Ersatz der eigenen Kosten zzgl. anteiliger Gemeinkosten.

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- Wenn die Werkstatt aber den Zweck hat, fremde Autos mit Gewinn zu reparieren, ist die Eigenreparatur eine überpflichtige Anstrengung.
 - Dann muss der Marktpreis erstattet werden, und zwar von Teilen und Arbeit.
- Voraussetzung: Auslastung (Sekundäre Vortragslast zur Auslastung bei Werkstatt)

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- So schon bisher BGH, VersR 78, 243;
- OLG Düsseldorf, NJW-RR 94, 1375 und diverse Instanzgerichte
 - Zur ausreichenden Auslastung OLG Hamm, VersR 91, 349; AG Hannover, Urteil vom 4.12.2008 – 468 C 4545/08
- Beweislast bei Vers.: AG D'dorf, SP 01, 17

Reparatur werkstatteigenes Fahrzeug

- Dass bei der Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs der eintrittspflichtige Versicherer auch hinsichtlich der Teile den Marktpreis erstatten muss, bestätigt das AG Ellwangen und schließt dabei sogar den Ersatzteilaufschlag mit ein
- AG Ellwangen, Urteil v. 16.1.2014 - 2 C 195/12
 - IWW Abruf-Nr. 140481
- AG Amberg, Urteil vom 21.12.2015 - 2 C 838/15
 - IWW Abruf-Nr. 146129

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- Pfiffige Idee zum Auslastungsnachweis:
- Monatsende abwarten, die zur Verfügung stehenden Arbeitswerte oder Arbeitsstunden beziffern und mit den verkauften Arbeitswerten oder Arbeitsstunden abgleichen
 - AG Ingolstadt,
Urteil vom 14.02.2017 - 11 C 2231/16
IWW Abruf-Nr. 193122
 - AG Remscheid,
Urteil vom 07.04.2017 – 27 C 61/16
IWW Abruf-Nr. 193303

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs Kasko

- In der Handel- und Handwerkversicherung ist in der Kaskokomponente oftmals eine Regelung dazu getroffen, dass der Versicherungsnehmer dann nur Eigenkosten berechnen darf.

BGH zur Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit

- „Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“
- BGH, Urteil vom 7.5.1996 - VI ZR 138/95

Verbringungskosten

- Bei einer tatsächlich in der Werkstatt, die keine eigene Lackiererei hat, durchgeführten Reparatur gehören die Verbringungskosten zum vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu ersetzenden Schaden
AG Günzburg, Urteil vom 6.9.2011 - 1 C 164/11
IWW Abruf-Nr. 113208
- Der Versicherer kann vom Geschädigten nicht verlangen, dass der zur Vermeidung der Verbringungskosten eine Werkstatt sucht, die eine eigene Lackiererei hat
AG Backnang, Urteil vom 16.8.2012 - 6 C 225/12
IWW Abruf-Nr. 122655

Verbringungskosten

- Eine Fürsorgepflicht des Geschädigten, zugunsten des Schädigers den denkbar billigsten Reparaturweg zu wählen, besteht nicht.
- Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls bleibt Herr des Restitutionsgeschehens und darf die Reparaturwerkstatt frei wählen.
 - AG Chemnitz, Urteil vom 13.11.2017 - 15 C 88/17
IWW Abruf-Nr. 197761
- Es ging um Verbringungskosten und die These des Versicherers, der Geschädigte müsse eine Werkstatt wählen, bei der keine Verbringungskosten entstehen.

Verbringungskosten

- Wenn eine Reparaturfirma die firmen- oder gruppeneigene Lackiererei räumlich ausgelagert hat, sind entstehende Verbringungskosten zu ersetzen
OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2010 - I-1 U 140/09,
IWW Abruf-Nr. 101049
 - Genauso
AG Coburg, Urteil vom 14.09.2017 – 15 C 1031/17
IWW Abruf-Nr. 196683
- AG Speyer, Urteil vom 24.10.2017 – 31 a C 104/17

Verbringungskosten

- Zur Höhe bei Haftpflichtschäden;
- Wie immer im Haftpflichtschadenrecht muss unterschieden werden zwischen der werkvertraglichen Frage im Verhältnis zwischen der Werkstatt und dem Geschädigten und der schadenrechtlichen Fragestellung im Verhältnis vom Geschädigten zum gegnerischen Versicherer

Verbringungskosten

- Wenn bei einem Werkvertrag über die Gesamtkosten oder über einzelne Positionen der Rechnung keine konkrete vorherige Vereinbarung vorliegt, darf die Werkstatt gemäß § 632 Abs. 2 BGB „das Übliche“ berechnen. Jeder Schadengutachter müsste den Überblick haben, welche Betriebe in der Region welche Beträge berechnen. Daraus lässt sich „das Übliche“ ermitteln.
 - „Das Übliche“ ist die Bandbreite „von ... bis“.
 - Die Gleichsetzung des Üblichen mit dem Durchschnitt ist falsch.

BGH zu § 632 II BGB

- BGH, Urteil vom 04.04.2006 – X ZR 122/05, Rdnr. 10:
- „Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder - wie im vorliegenden Fall - bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche "Ausreißer" treten können“

Verbringungskosten

- Das, was die Werkstatt in nach § 632 Abs. 2 BGB zulässiger Weise an den Geschädigten berechnet, muss vom Versicherer auch erstattet werden. Das kann nicht durch willkürlich ersonnene Beträge nach Versicherungswünschen ersetzt werden.

Verbringungskosten

- Bei der konkreten Abrechnung nach durchgeführter Reparatur kommt es hinsichtlich der Verbringungskosten auf die Reparaturrechnung an.
- Das gilt insbesondere, wenn die Verbringungskosten auch in der berechneten Höhe im Schadengutachten vorgesehen waren
- AG Coburg, Urt. vom 07.10.2016 - 12 C 1091/16
IWW Abruf-Nr. 189420

Verbringungskosten

- Auf die Höhe der Verbringungskosten hat der Geschädigte keinen Einfluss.
Daher sind sie schadenrechtlich in der von der Werkstatt berechneten Höhe zu erstatten

AG Fürth, U. v. 28.7.2016 - 350 C 1041/15
IWW Abruf-Nr. 188575

- Dazu das Gericht wörtlich:

Verbringungskosten

- „Seit Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hält der Bundesgerichtshof an seiner Rechtsprechung zum Werkstatt- und Prognoserisiko (vgl. BGH NJW 1975, 160ff) fest. Hier ist nicht im Ansatz zu erkennen, wo der Geschädigte und Kläger die Grenzen seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten überschritten hat und somit ein Mitverschulden vorläge oder ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot.“

Verbringungskosten

- „Wieso vorliegend die in Rechnung gestellten Verbringungskosten von 134 € nicht ortsüblich bzw. überhöht sein sollen, ist schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die Kürzung auf 80 € netto, die die Beklagte auch in anderen Verfahren vergleichbar vornimmt, ist betragsmäßig zudem nicht nachvollziehbar.“
 - AG Essen,
Urteil vom 24.10.2016, Az. 131 C 294/16

Verbringungskosten

- AG Sonthofen, Urteil vom 12.10.2016 – 1 C 411/16
 - „Da es vorliegend nicht um eine fiktive Schadensberechnung geht, sondern die Verbringungskosten dem Kläger nach tatsächlich erfolgter Reparatur in Rechnung gestellt wurden, kommt es auf deren Angemessenheit grundsätzlich zunächst nicht an, da der Schädiger insoweit das Prognose- bzw. Werkstatttrisiko trägt. ...Wenngleich es folglich schon darauf nicht mehr ankommt, erscheinen dem Gericht jedenfalls auch die in concreto abgerechneten Verbringungskosten als für die Region nicht unüblich hoch angesetzt...“

Verbringungskosten

- AG Pforzheim,
Urteil vom 21.11.2016 – 8 C 161/16
IWW Abruf-Nr. 190251
- „Die Verbringungskosten können unter Berücksichtigung dieser Umstände nur dann nicht ersetzt verlangt werden, wenn der Geschädigte erkennen konnte oder musste, dass die Kosten erheblich über den üblichen Preisen liegen. Eine Pflicht des Geschädigten, sich am Markt bezüglich der Kosten zu erkundigen und Vergleiche anzustellen, besteht nicht. ...

Verbringungskosten

- ...Im vorliegenden Fall ist nichts dargetan, warum es sich dem Geschädigten in der Person des Klägers hätte aufdrängen müssen, dass die Kosten der Verbringung hier überhöht waren. Dies folgt schon daraus, dass der vom Kläger beauftragte Sachverständige in seinem vorausgegangenen Schadengutachten die Verbringungskosten mit netto 105,04 € angesetzt hatte, was nur wenige Euro über der schließlich tatsächlich in Rechnung gestellten Kostenhöhe lag.“

Verbringungskosten

- AG Castrop-Rauxel,
Urteil vom 17.11.2016 – 4 C 422/16
IWW Abruf-Nr. 190250
- „Dem Einwand des Beklagten, dass die Verbringungskosten von 134,00 EUR netto und 159,46 EUR brutto zu hoch bemessen seien, da es sich lediglich um einzelne Fahrzeugteile handele, welche zu verbringen seien und daher ein Aufwand von 80,00 EUR netto und 95,20 EUR brutto angemessen wäre, kann das Gericht nicht folgen, denn es liegt schon nicht in der Sphäre der Beklagten zu beurteilen, wie hoch ein jeweiliger Betrieb seine Kosten bemisst. ...

Verbringungskosten

- ...Der Kläger hat vor der Erteilung des Reparaturauftrages ein Sachverständigengutachten eingeholt. Dabei gab es für den Kläger keine Anhaltspunkte, die es hätten angezeigt erscheinen lassen, nicht auf das Ergebnis des Gutachtens vertrauen zu dürfen. Anschließend gab er das Fahrzeug zur Reparatur in die Fachwerkstatt. Als Basis für die Reparatur diente das Sachverständigengutachten.“

Verbringungskosten

- Originell dabei: Obwohl offenbar nur Fahrzeugteile transportiert wurden, stellt der involvierte Versicherer dieselben 80 Euro in den Raum, die er auch immer beim Transport von Fahrzeugen als angemessen behauptet.
- Er macht da offenbar auch keinen Unterschied

Verbringungskosten

- Auch AG Hannover,
Urteil vom 27.12.2016 – 419 C 1781/16
stellt auf die Rechnung und darauf ab,
dass der Geschädigte eine eventuelle
Überhöhung nicht erkennen konnte,
zumal das Schadengutachten diesen
Betrag vorsah

Verbringungskosten

- Es kommt nicht darauf an, ob der Betrieb oder der Lackierer den Transport durchgeführt hat
- AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017 – 11 C 607/17, IWW Abruf-Nr. 195152
- Auf die interne Abrechnungsmodalität kommt es nicht an
- AG HH-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017 – 814 C 12/17 IWW Abruf-Nr. 194840
- AG Otterndorf, Urteil vom 19.12.2017 – 2 C 312/17 IWW Abruf-Nr. 198519

Verbringungskosten

- AG Essen-Borbeck, Urteil vom 28.10.2016 - 6 C 97/16
IWW Abruf-Nr. 189882
- „Dass es üblich sei, dass keine Leerfahrten entstehen, erscheint selbst bei größeren Reparaturbetrieben und Lackierereien ohne tatsächlichen Anhaltspunkt sehr weit hergeholt, weil eine solche Praxis einen nicht unerheblichen Aufwand für die Koordination der Arbeitsabläufe und der Termingestaltung beider Betriebe erfordern würde, der vermeintliche Kostenersparnisse bei der Vermeidung von Leerfahrten eher aufzehrt als erzeugt. ...“

Verbringungskosten

- ...Gerade im Unfallreparaturgeschäft ist die Vermeidung von Standzeiten der zu reparierenden Fahrzeuge geboten, weil jede vermeidbare Verlängerung von Reparaturzeiten zu einer Erhöhung anderer Kosten (z.B. Mietwagenkosten) führt. Deshalb ist es eher lebensfremd, dass die beteiligten Betriebe die zur Vermeidung von Leerfahrten mindestens erforderlichen drei Fahrzeuge (Fahrt A: Fahrzeug 1 hin, Fahrzeug 2 zurück; Fahrt B: Fahrzeug 3 hin, Fahrzeug 1 zurück) jeweils bis zur passenden Gelegenheit zwischenlagern. Insoweit erscheint es als eine zu vernachlässigende Ausnahme, wenn zufällig keine Leerfahrt anfällt.“

Verbringungskosten

- Nie aus dem Auge verlieren:
Die fehlenden Einflussmöglichkeiten des Geschädigten
 - So richtig die Leerfahrtüberlegungen im Urteil im Ergebnis sind, so sehr ist noch einmal darauf aufmerksam zu machen:
- Es kommt nur darauf an, ob der Geschädigte überhaupt Einfluss auf die Höhe der Verbringungskosten und damit auf die Leerfahrtfrage hat. Er wird wohl kaum an der Werkstatt und quasi gleichzeitig an der Lackiererei warten können, um Leerfahrten zu verhindern.

Verbringungskosten

- Zur Höhe bei Kaskoschäden:
 - Bei Kaskoschäden außerhalb von Schadensteuerungsvereinbarungen ist – wie immer bei Fragen zu Reparaturkosten im Kaskobereich – ein Blick in den Vertrag zu werfen. Es ist zu prüfen, ob die Klauseln zu den Reparaturkosten Regelungen zu den Verbringungskosten enthalten.

Verbringungskosten

- Wenn ja, gilt das Vereinbarte.
- Wenn es aber keine Regelung dazu gibt, dann gilt das gleiche, wie bei den Haftpflichtschäden. Denn die werkvertragliche Frage ist identisch zu beurteilen, weil der Werkvertrag unabhängig von der Versicherung zu beurteilen ist.
- Ohne Sonderregelungen schuldet auch der Kaskoversicherer die „erforderlichen Kosten“ der Reparatur.

Beilackierung

- Wenn die Beilackierung angrenzender Teile im Schadengutachten als technisch notwendig kalkuliert ist, gehört sie zum Schadenersatzanspruch
AG Neu-Ulm,
Urteil vom 9.10.2014 - 3 C 991/14
 - IWW Abruf-Nr. 143051
 - LG Memmingen,
Urteil vom 25.2.2015 - 11 S 1713/14

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Erteilt der Geschädigte der Werkstatt den Auftrag zur Reparatur entsprechend der gutachterlichen Vorgaben, und ist im Schadengutachten eine farbangleichende Beilackierung vorgesehen, sind die Beilackierungskosten vom Schädiger zu erstatten
- AG Geilenkirchen, Urteil vom 25.01.2017 – 10 C 80/16
IWW Abruf-Nr. 191959

Beilackierung

- AG Konstanz, Urteil vom 09.11.2016 - 9 C 615/16,
IWW Abruf-Nr. 190080
„Der Geschädigte durfte sich auf die Richtigkeit des Gutachtens verlassen. ... Die ausgeführten Reparaturen der Beilackierung und der Ersatz des Querträgers der Stoßstange sind im Gutachten enthalten.“
 - So auch
- AG Salzgitter, Urteil vom 30.09.2016 – 22 C 57/15
IWW-Abruf-Nr. 189244

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Berechnet die Werkstatt in Übereinstimmung mit dem Schadengutachten das Fehlerspeicher auslesen nach der Reparatur, so sind diese Kosten vom Schädiger zu erstatten
- AG Überlingen, Urt. v. 03.02.2017 - 1 C 215/16, IWW Abruf-Nr. 191899

Beipolieren

- Ist der Originallack des Fahrzeugs durch Alterungseinflüsse bereits etwas matter, sind die Kosten für das Beipolieren und damit für den optischen Übergang von der reparaturlackierten Stelle zu den angrenzenden Bereichen erstattungspflichtig
- AG Tübingen, Urt. v. 28.11.14 - 3 C 911/13, IWW Abruf-Nr. 145202

Farbmusterblech

- Die Kosten für die Erstellung eines Farbmusterbleches gehören zum Schadenersatz, denn nach sachverständiger Beratung des Gerichtes sind das Mischen der Farbe und die Farbangleichung zwingende Bestandteile der Reparaturlackierung
- AG Meiningen, Urt. v. 11.08.15 - 13 C 861/14, IWW Abruf-Nr. 145188
 - So auch AG Böblingen, Urteil v. 19.9.12 - 20 C 1443/12

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Wenn eine Rechnung der Werkstatt vorliegt, kann der Schädiger den Schadenersatzanspruch des Geschädigten nur dann beschneiden, wenn der Geschädigte eine Überhöhung erkennen konnte. Das kann er aber nicht, wenn die Reparatur auf der Grundlage des Schadengutachtens erfolgt
OLG Nürnberg, Urteil vom 14.12.2016 -
12 U 166/16, IWW Abruf-Nr. 191214

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Das OLG Dresden schreibt zur Reparatur gemäß Gutachten:
 - „Hierbei darf der Geschädigte regelmäßig auf die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vertrauen, soweit nicht ein vor Reparaturbeginn vorgelegtes Gegengutachten hieran ernsthafte Zweifel erweckt.“
- OLG Dresden, Urt. v. 10.05.2017 - 7 U 180/17, IWW Abruf-Nr. 193882

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Ein vor Reparaturbeginn vorgelegter vom Versicherer veranlasster Prüfbericht ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf
 - AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017 - 532 C 110/17 IWW Abruf-Nr. 195641

Angeblich überflüssige Arbeiten

- So auch
 - AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018 - 66 C 439/17, IWW Abruf-Nr. 201397
- AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018 - 6 C 1714/17, IWW Abruf-Nr. 200119
- AG Ebersberg, Urteil vom 16.10.2017 - 9 C 593/17, IWW Abruf-Nr. 197510

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Auch ein Gegengutachten ist nach Auffassung AG Coburg, Urt. vom 12.07.2018 - 15 C 736/18 IWW Abruf-Nr. 202962 nicht geeignet, das ursprüngliche Gutachten in Zweifel zu ziehen
- Denn damit steht der Geschädigte vor der unlösbaren Aufgabe, zu entscheiden, welches das Richtige ist

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Eine Aufstellung eines beim Versicherer angestellten Sachverständigen über die vom Versicherer für richtig gehaltenen Reparaturschritte und -kosten ist nicht geeignet, die Richtigkeit des ursprünglichen Schadengutachtens in Zweifel zu ziehen.
- AG Bad Homburg, Urteil vom 30.10.2017 - 2 C 2943/16 (27), IWW Abruf-Nr. 198249

Angeblich überflüssige Arbeiten

- “Der Unfallgeschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen zu kontrollieren, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen.“
 - OLG Celle, Beschl. v. 15.06.2017 - 14 U 37/17, IWW Abruf-Nr. 197584
- Gericht verweist auf Regressmöglichkeiten des VR

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Die Formulierungen aus dem OLG Celle-Beschluss sind weitgehend einer Entscheidung des OLG Karlsruhe entnommen.
- OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2015 - 14 U 63/15,

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Wenn die Erneuerung einer Gummidichtung an der Heckklappe im Schadengutachten vorgesehen ist, darf der Geschädigte das in Auftrag geben. Ob die Erneuerung technisch tatsächlich notwendig war, ist dann schadenrechtlich ohne Relevanz
 - AG Fürstenwalde/Spree,
Urteil vom 9.7.2014 - 26 C 299/13
IWW Abruf-Nr. 144100

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Wörtlich heißt es in dem Urteil: „Der Kläger durfte die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten für erforderlich halten und nach diesen Maßgaben reparieren lassen. Dies hat er unstreitig auch getan. ... Auch das Bestreiten der Erforderlichkeit des Austauschs der Heckklappendichtung ist unerheblich, nachdem der Sachverständige dies im Schadengutachten als erforderliche Reparaturmaßnahme kalkuliert und die Reparaturfirma entsprechend repariert hat.“
- Alles andere geht am Thema vorbei

Angeblich überflüssige Arbeiten

- AG Hamburg Blankenese, Urt. v. 13.5.14 - 532 C 472/13
IWW Abruf-Nr. 141698
- Notiert der Sachverständige im Schadengutachten, dass wegen der ausgelösten Gurtstraffer auch der Sicherheitsgurt als solcher ausgetauscht werden müsse, darf der Geschädigte darauf vertrauen. Er darf der Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren, also auch die Gurte auszutauschen
 - Das Ergebnis des Gutachtens folgte der Herstellervorgabe, die das Erneuern der Gurte vorsieht, wenn der Gurtstraffer ausgelöst hat.
Vermutlich war es also richtig.

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Auch das AG Berlin-Mitte gesteht dem Geschädigten zu, sich auf das Schadengutachten zu verlassen und den entsprechenden Reparaturauftrag zu erteilen
- Urteil vom 23.09.2015 – 18 C 3143/15
IWW Abruf-Nr. 145969

Angeblich überflüssige Arbeiten

- AG Tett nang,
Urteil vom 30.06.2016 – 8 C 26/16
ordnet sämtliche Prognose-, Beurteilungs-
und Arbeitsumfangsrisiken
dem Schädiger zu
- Sehr lesenswert, IWW Abruf-Nr. 187094

Angeblich überflüssige Arbeiten

- LG Köln, Urt. vom 29.3.2016 – 36 O 65/15
- „Dabei kommt es auf die Frage, ob der Austausch des Lenkgetriebes aufgrund des Unfalls erforderlich war, nicht an. Denn der Kläger durfte auf Basis des von ihm in Auftrag gegebenen Privat-Gutachtens annehmen, dass der Austausch vorzunehmen war. Maßgeblich für die Höhe des vom Schädiger zu ersetzenden Schadens sind die tatsächlich angefallen Reparaturkosten, wenn der Geschädigte insoweit seine Obliegenheiten zur Schadensminderung berücksichtigt hat (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73, NJW 1975, 160, 161; ...

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Denn ‚der erforderliche Herstellungsaufwand‘ wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss" (Zitat aus BGH, NJW 1975, 160,161).“
 - IWW Abruf-Nr. 146767

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Genauso hinsichtlich Lenkgetriebe das
AG Biberach, Urteil v. 06.03.2017 – 2 C 397/15
- Auch das AG Biberach stellt darauf ab, dass die
Erneuerung des Lenkgetriebes im Schadengutachten
vorgesehen war und der Geschädigte als Laie das nicht
überprüfen kann

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Für die konkrete Reparatur
AG Regensburg, Urteil vom 11.8.2016 – 3 C 824/16
- „Dann besteht der Schaden nicht mehr in dem Aufwand, der voraussichtlich entsteht, um den Schaden zu beseitigen, sondern in der Einbuße an Geld, die der Geschädigte tatsächlich erlitten hat. Denn zu den nach § 249 BGB zu ersetzenden notwendigen Aufwendungen für die Schadenbeseitigung gehören auch die Kosten, die der Geschädigte bei verständiger Würdigung erwarten durfte.

Das mit dieser Beurteilung verbundene Risiko trägt nicht der Geschädigte, sondern der Schädiger. ...

Angeblich überflüssige Arbeiten

... Die Schadenbetrachtung hat sich in diesen Fällen nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen. Es darf nicht außer acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, vor allem, sobald er einen Reparaturauftrag erteilt hat und das zu reparierende Fahrzeug in die Hände von Werkstätten gibt. ... Es ist, wenn wie hier dem Geschädigten kein Auswahlverschulden zur Last fällt, grundsätzlich nicht seine Sache, sich nach Beauftragung einer Werkstatt ... wegen der Höhe der Rechnung mit dieser auseinander zu setzen.“

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Im gleichen Sinne
- AG Dortmund, U. v. 26.1.2017 – 422 C 6048/16
IWW Abruf-Nr. 192527
- AG Recklinghausen, Urteil vom 20.09.2016 -
57 C 96/16 IWW Abruf-Nr. 192528
- AG Lünen, Urteil vom 25.01.2017 - 7 C 433/16
IWW Abruf-Nr. 192529
- AG Bochum, U. v. 10.03.2017 – 47 C 384/16
IWW Abruf-Nr. 192571

Hut ab vor dem AG Suhl !

- „Nicht maßgeblich für die Bestimmung der Erforderlichkeit der Kosten ist die nachträgliche Überprüfung der jeweiligen Reparatur- und sonstigen Rechnungen durch den Schädiger und/oder seine Haftpflichtversicherung bezüglich der einzelnen Reparaturschritte und die Höhe der jeweiligen Rechnungsposition, solange diese Arbeit nur im grundsätzlichen Zusammenhang mit dem durch den Unfall verursachten Schaden stehen. Auch wenn die Versicherungswirtschaft es gerne anders hätte und durch stete Wiederholung versucht, die Rechtsprechung in diesem Sinne zu bewegen, steht ihr aufgrund der gesetzlichen Systematik des Schadenrechtes die Rolle des ‚Rechnungsprüfers‘ in Bezug auf die dem Geschädigten durch das Schadenereignis verursachten Kosten nicht zu.“
- AG Suhl, Urteil vom 21.09.2016 - 1 C 544/15, IWW 189987

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Der Geschädigte darf sich auf das Schadengutachten verlassen. Er darf den Auftrag erteilen, so zu reparieren, wie der Sachverständige es vorgesehen hat. Der Versicherer muss den Schaden dann in dieser Höhe erstatten und kann nicht im Nachhinein den angemessenen Reparaturumfang in Frage stellen
AG München, Urteil vom 02.12.2016 - 332 C 7462/16
IWW Abruf-Nr. 190715
- Das ist ja nun fast schon ein alter Hut. Doch das Besondere an dem Urteil: Hier hatte die Werkstatt aus abgetretenem Recht geklagt. Der Versicherer meinte, dann seien die Dinge anders zu sehen. Die Werkstatt sei doch selbst fachkundig, und deshalb könne sie sich nicht „hinter dem Gutachten verstecken“. Das sah das Gericht ganz anders. Durch die Abtretung ändert sich an der Rechtsnatur der eingeklagten Forderung nichts.

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Es bleibt inhaltlich der Schadenersatzanspruch des Geschädigten, nur ist er jetzt in anderen Händen.
 - Die Werkstatt hatte den Auftrag, so zu reparieren, wie der Schadengutachter es vorgesehen hat. Diesen Auftrag darf sie abarbeiten, ohne das Gutachten inhaltlich zu überprüfen. Deshalb gibt es auch keine vermeintlichen Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt wegen angeblicher Schlechterfüllung des Werkvertrages. Im Gegenteil: Die Werkstatt hat mit dem Reparaturumfang gemäß Gutachten ihre Pflicht erfüllt.
 - Das Urteil ist ein perfektes Beispiel dafür, wie sauberes Auseinanderhalten der Rechtsebenen „Werkvertragsrecht“ und „Schadenersatzrecht“ den Erfolg bringt.

Angeblich überflüssige Arbeiten

- So schon BGH, Urteil vom 19.07.2016 – VI ZR 491/15:
- „Die Auffassung der Revision, dass sich der Inhalt der Schadensersatzforderung durch die Abtretung ändere, weil nicht mehr der Geschädigte die Schadensersatzforderung geltend mache, ist unzutreffend. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand.“

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- Dem Geschädigten steht beim Haftpflichtschaden ein kompletter Scheinwerfer als Ersatz zu, wenn eine Aufhängungslasche abgerissen ist. Die Reparaturlaschen stellen zwar die Funktionsfähigkeit wieder her, aber nicht den vorherigen Zustand
- LG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2017 - 22 S 157/16, IWW Abruf-Nr. 191300
- AG Limburg, Urteil vom 05.08.2015 - 4 C 85/14 (11), IWW Abruf-Nr. 145201

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- Dazu das LG Düsseldorf in 22 S 157/16:
 - „Die Kammer folgt insoweit den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. x insbesondere in seinem in der Berufungsinstanz eingeholten Ergänzungsgutachten vom 10.10.2016, wonach es sich bei der Reparatur des vorderen linken Scheinwerfers mittels Reparatursatz ohne kompletten Austausch des Scheinwerfers nicht um eine technisch gleichwertige Reparaturmethode, sondern um ein bloßes Provisorium handelt. ...

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- ...Denn komme es nach dem Einsatz des Reparatur-Kits erneut zu einem (womöglich selbst verschuldeten) Verkehrsunfall im Bereich des Scheinwerfers, so der Sachverständige, sei zu erwarten, dass der reparierte Scheinwerfer (auf eigene Kosten) nunmehr vollständig zu erheblich höheren Kosten ausgetauscht werden müsse; eine erneute Reparatur mittels Reparatur-Kits sei dann nicht möglich. Demgegenüber bleibe dem Geschädigten im Falle eines vollständigen Austauschs und anschließenden erneuten Unfalls die Möglichkeit erhalten, nun erstmals ein kostengünstiges Reparatur-Kit einzusetzen...

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- ...Diese Möglichkeit werde ihm somit genommen, wenn der Scheinwerfer nicht vollständig ausgetauscht werde. Diesen Ausführungen des Sachverständigen folgt die Kammer, da sie sie nach kritischer Überprüfung für zutreffend hält. Derartige Nachteile muss der Geschädigte nicht entschädigungslos hinnehmen. Ihm ist vielmehr vollständiger Ersatz zu leisten und er ist so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis stünde.“

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- Hat der Sachverständige im Schadengutachten vorgesehen, dass der Scheinwerfer, dessen Aufhängungslaschen abgerissen sind, erneuert wird und hat der Geschädigte der Werkstatt den Auftrag gegeben, die Reparatur des Unfallschadens so auszuführen, wie vom Gutachter vorgesehen, muss der Versicherer die Kosten für den Scheinwerfer erstatten.
- Weil sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf, kommt es auf die Frage, ob es auch anders gegangen wäre, nicht an
- AG Regensburg, Urteil vom 09.05.2017 - 3 C 2992/16, Abruf-Nr. 193777

Nur bei bezahlter Rechnung?

- Schon lange wenden Versicherer gegen die Rechtsprechung zur Reparatur gemäß Gutachten erfolglos ein, die könne nur dann angewendet werden, wenn der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt schon bezahlt habe.
- Das basiert auf der Rechtsprechung zur Intensität der Vortragslast bei der Erstattung des Sachverständigenhonorars.
 - Die ersten Entscheidungen dazu liegen vor

Nur bei bezahlter Rechnung?

- Es kann nicht darauf ankommen, ob die Reparaturrechnung bereits bezahlt ist oder nicht.
- Denn die zu beurteilende Frage liegt ja zeitlich mehrere Schritte vor der Entstehung der Rechnung.
- Sie lautet doch ausschließlich, ob der Geschädigte den Auftrag zur Reparatur auf der Grundlage des Gutachtens erteilen, sich also auf die Richtigkeit des Schadengutachtens verlassen durfte.
 - Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten.

Nur bei bezahlter Rechnung?

- Wörtlich sagt das AG Siegburg:
- „Die Situation der Klägerin ist jedoch nicht mit derjenigen eines Geschädigten vergleichbar, der die der Höhe nach streitigen Kosten eines Sachverständigengutachtens ersetzt bekommen haben möchte. Die Klägerin möchte von den Beklagten die Kosten der tatsächlich ausgeführten Reparatur ihres Fahrzeuges ersetzt bekommen. Ihre möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten haben sich schon darin niedergeschlagen, dass sie den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Gutachtens des Kfz-Sachverständigen X vom 12.01.2017 erteilt haben. Wie oben gezeigt, ist das damit verbundene Prognoserisiko vom *Schädiger* zu tragen.“
- AG Siegburg, U. v. 26.09.2017 - 121 C 121/17, Abruf-Nr. 196894
- AG Hattingen, U. v. 14.11.2017 - 6 C 11/17, Abruf-Nr. 198526

Nur bei bezahlter Rechnung?

- Weitere Gerichte, die dieser Ansicht folgen:
- LG Chemnitz, Urt. vom 22.08.2017 - 3 S 398/16
IWW Abruf-Nr. 204408
- AG Stuttgart, Urt. v. 07.09.2018 - 12 C 975/18
IWW Abruf-Nr. 204409
- AG Brake, Urteil vom 15.11.2018 – 3 C 170/18
IWW Abruf-Nr. 206263
- AG Sonthofen, Urt. v. 18.12.2018 – 2 C 584/18,
IWW Abruf-Nr. 206314

Nur bei bezahlter Rechnung?

- Weitere Gerichte, die dieser Ansicht folgen:
- AG Köln, Urteil vom 09.01.2018 – 265 C 72 – 18
IWW Abruf-Nr. 206540
- AG Aschaffenburg, Urteil vom 22.11.2018 –
126 C 298/18, IWW Abruf-Nr. 206539

Reparatur umfangreicher als Gutachten

- Wenn die Werkstatt bei einem Haftpflichtschaden während der Reparatur bemerkt, dass es Erschwernisse gibt, die den Schaden erweitern und wenn dann abermals der Schadengutachter hinzugezogen wird, der den neuen Umstand bestätigt, muss der Versicherer die erhöhten Reparaturkosten erstatten. Denn das Prognoserisiko geht zulasten des Schädigers.
- AG Arnsberg, U. V. 11.10.2017 - 12 C 408/16, Abruf-Nr. 197288
- So ist es richtig: Die Reparaturenerweiterung führt dann nicht in Probleme, wenn ihre Notwendigkeit begleitend vom Schadengutachter bestätigt wird und der Kunde der Reparaturenerweiterung zustimmt. Denn ab dem Zeitpunkt ist das ja dann wieder eine Reparatur nach den gutachterlichen Vorgaben.
 - Ansonsten wird es schwierig

Abschleppkosten

- Bei der Erstattung der Abschleppkosten kommt es – wie im Schadenrecht immer – entscheidend darauf an, ob der Geschädigte überhaupt eine Möglichkeit hatte, die Kosten zu beeinflussen.
- In der Regel ist die Abschleppsituation eine Not- und Eilsituation.
- Perfektes Urteil OLG Celle vom 9.10.13 - 14 U 55/13, IWW Abruf-Nr. 133275

Abschleppkosten

- OLG Celle, Urt. V. 9.10.13 - 14 U 55/13
 - “Weil es sich um notwendige Begleitkosten zu dem handelt, was zur Wiederherstellung des Güterbestandes des Geschädigten geboten ist, trifft den Geschädigten vor der Beauftragung eines Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Hierzu besteht zudem in der konkreten Unfallsituation mit dem Erfordernis einer zügigen Beseitigung der von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen regelmäßig gar nicht die Zeit.“

Abschleppkosten

- Im gleichen Sinne
AG Stade, Urt. v. 10.1.2012 - 61 C 946/11
IWW Abruf-Nr. 120729
- LG Hof, Urt. v. 9.2.2016 – 22 O 81/15
IWW Abruf-Nr. 146405
- Wer unmittelbar nach einem Unfall abgeschleppt werden muss, muss nicht vor der Beauftragung des Abschleppunternehmers Preise vergleichen.

Abschleppkosten

- AG Neu-Ulm, Urt. v. 12.8.2014 – 7 C 676/14
IWW Abruf-Nr. 142776
- „Da die Geschädigte die üblichen Abschleppkosten gem. § 632 Abs. 2 BGB zu erstatten hat, können Einwendungen gegen die Höhe der Abschlepprechnung nur dann entgegen gehalten werden, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens trifft. Ein solches Auswahlverschulden ist hier jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich.“

Abschleppkosten

- Abschleppkosten sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass eine Überhöhung für den Laien erkennbar war und ihn ein Auswahlverschulden trifft.
- AG Nürnberg, Urteil vom 09.11.2017 - 37 C 3441/17, IWW Abruf-Nr. 198373

Abschleppkosten

- Benachrichtigt die Polizei ein örtliches Abschleppunternehmen, muss der Geschädigte nicht von einer Überhöhung der Kosten ausgehen.

Zur Marktforschung vor der Beauftragung ist der Geschädigte nicht verpflichtet

- AG Schwandorf, Urteil vom 2.6.2016 - 1 C 7/16
 - IWW Abruf-Nr. 186385

Abschleppkosten

- Der Geschädigte darf bei Haftpflichtschäden das unfallbeschädigte Fahrzeug auch bis zur Heimatwerkstatt abschleppen lassen, wenn durch die Mehrkosten später die erhöhten Abholkosten erspart werden

AG München,

Urteil vom 6.10.2014 - 322 C 27990/13

IWW Abruf-Nr. 143049

Abschleppkosten

- Wörtlich: „Die Schadensminderungspflicht gebietet auch nicht in jedem Fall die Abschleppung zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier insgesamt betrachtet wesentlich kostengünstiger gewesen wäre als die Abschleppung zur Reparaturwerkstätte in Illertissen. Immerhin wurden andererseits Kosten und Zeitaufwand einer Fahrzeugabholung vermieden. ...

Abschleppkosten

- ... Auch das Interesse des Unfallgeschädigten, mögliche spätere Gewährleistungsansprüche möglichst ortsnah geltend machen zu können, ist berechtigt und zu berücksichtigen. Die Abwägung des Unfallgeschädigten mit dem Ergebnis die Abschleppung nicht zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit, sondern nach Illertissen durchführen zu lassen, ist daher nicht zu beanstanden. Letztlich ergibt die gerichtliche Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO auf der Grundlage des Parteivortrages, dass die Klageforderung der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.“

Abschleppkosten

- In einem Fiktiv-Fall, bei dem es um die Zumutbarkeit der Verweiswerkstatt unter dem Aspekt der Entfernung geht, sagt der BGH im Urteil vom 28.4.15 - VI ZR 267/14, IWW Abruf-Nr. 177240 unter Randnummer 14 wörtlich:
 - „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“

Abschleppkosten

- Ob die Werkstatt nun wegen eines Verweises des Versicherers weit entfernt sein soll oder ob der Unfallort zufällig weit entfernt ist: Der Gedanke ist derselbe. Das BGH-Urteil passt somit auch auf die Fälle des Heimschleppens
- Und wenn das schon bei einer fiktiven Abrechnung gilt, bei der die entfernte Reparatur ja nur unterstellt wird, dann muss das erst recht bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur gelten

Abschleppkosten

- Auch das
AG Siegburg, U. v. 14.4.16 - 124 C 7/16,
IWW Abruf-Nr. 185866
sieht, dass sich die Abschleppkosten
und der ersparte Zeit- und Kostenaufwand
einander aufheben

Abschleppkosten

- Bei Haftpflichtschäden sind die Kosten für das Abschleppen bis zur Heimatwerkstatt vom Schädiger zu erstatten. Denn die Abwicklung der Reparatur und eventueller späterer Nachbesserungsarbeiten ist dort für den Geschädigten einfacher. **Wenn der Geschädigte dabei im Abschleppwagen mitfährt, wird auch ein Mietwagentag eingespart.** An alledem ändert nichts, dass sich dann ein wirtschaftlicher Totalschaden herausstellt, wenn der Geschädigte das nicht vorher bereits selbst erkennen kann
- AG Ingolstadt, Urteil vom 18.2.2016, Az. 10 C 2291/15
IWW Abruf-Nr. 187421

Kleinteilepauschale

- Eine Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der Summe aus den sonstigen Ersatzteilen ist werkstattüblich und daher schadenrechtlich zu erstatten
LG München I, Urteil vom 07.04.2016 - 19 S 1991/16
- Die Abrechnung einer Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der sonstigen Ersatzteilsumme ist nicht zu beanstanden
AG Solingen, Urteil vom 29.01.2016 - 11 C 372/15
- Eine Kleinteilepauschale ist werkvertraglich wie schadenrechtlich nicht zu beanstanden. Der Hintergrund ist, dass bei Kleinteilen, Schmierstoffen und anderen Verbrauchsmaterialien der Aufwand einer exakten Verbrauchserfassung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert stünde.
AG Kandel, Urt. V. 29.08.2018 - 4 C 95/18, Abruf-Nr. 204318

Reinigungskosten

- Eine Reinigung, die schadenbedingte Verschmutzungen beseitigt, muss vom eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer übernommen werden, wenn die Werkstatt die Reinigungskosten an den Geschädigten berechnet

AG Landshut, U. v. 20.4.12 - 10 C 2203/11
IWW Abruf-Nr. 122568

- Anders bei „Servicereinigung“

Reinigungskosten

- Reparaturbedingte Verschmutzungen muss der Geschädigte nicht hinnehmen.
- Es kommt nicht darauf an, ob manche andere Werkstätten für die Reinigung des Fahrzeugs im Hinblick auf unfall- oder reparaturbedingte Verschmutzungen nichts berechnen. Wenn die reparaturausführende Werkstatt die Reinigungsarbeiten berechnet, sind dem Geschädigten entsprechende Schadenkosten entstanden. Der Haftpflichtversicherer muss sie erstatten
- AG Landau in der Pfalz, Urteil vom 10.09.2017 - 6 C 724/17, IWW Abruf-Nr. 198886

Reinigungskosten

- So auch
- AG Oldenburg in Holstein, U. v. 6.2.2013 – 25 C 288/12
IWW Abruf-Nr. 130597
 - LG Lüneburg, Urteil vom 7.4.2015 - 9 S 104/14
IWW Abruf-Nr. 144311
 - AG Erkelenz, Urteil vom 7.6.2013 -14 C 120/13
IWW Abruf-Nr. 131925
 - AG Bochum, Urteil vom 9.12.2014 - 68 C 305/14
IWW Abruf-Nr. 143643
 - AG Geldern, Urteil vom 25.4.2014 - 4 C 119/14
IWW Abruf-Nr. 141454

Reinigungskosten

- So auch
- AG Baden-Baden, Urteil vom 9.6.2016 – 1 C 92/16
IWW Abruf-Nr. 189300
- AG Gernsbach, Urteil vom 15.09.2016 – 1 C 121/16
IWW Abruf-Nr. 189345
- AG Tett nang, Urteil vom 11.10.2016 – 3 C 482/16
IWW Abruf-Nr. 189305
- AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016 – 17 C 286/15
IWW Abruf-Nr. 188547
- AG Essen, Urteil vom 24.10.2016 - 131 C 294/16

Reinigungskosten

- So auch
- AG Wuppertal, Urteil vom 10.10.2016 – 31 C 230/16
IWW Abruf-Nr. 141454
- AG Duisburg, Urteil vom 05.10.2016 - 54 C 2243/15
IWW-Abruf-Nr. 189989
- OLG Naumburg, Urt. v. 08.11.2018 - 3 U 37/18,
IWW Abruf-Nr. 205899

Probefahrtkosten

- Kosten für eine Probefahrt nach der Unfallschadenreparatur sind erstattungsfähig
- OLG Naumburg, Urt. v. 08.11.2018 - 3 U 37/18, IWW Abruf-Nr. 205899
- AG Freising, Urteil vom 7.8.2014 - 1 C 221/14, IWW Abruf-Nr. 142889
- AG Erkelenz, Urt. vom 7.6.2013 - 14 C 120/13, IWW Abruf-Nr. 131925
- AG Heinsberg, Urt. vom 28.3.2013 - 36 C 81/12, IWW Abruf-Nr. 131169

Probefahrtkosten

- AG Tett nang, Urt. v. 10.2.2016 – 8 C 388/15
IWW Abruf-Nr. 146387
- AG Stade, Urteil vom 14.05.2018 – 63 C 28/18,
IWW Abruf-Nr. 201327 (werkvertraglich)
- AG Coburg, Urt. v. 17.07.2017 - 11 C 402/17,
IWW Abruf-Nr. 195695
- AG Schleswig, Urt. vom 01.06.2017- 3 C 30/17
IWW Abruf-Nr. 198242

Probefahrtkosten

- AG Ravensburg, Urt. v. 03.05.17 - 5 C 252/17
IWW Abruf-Nr. 193756

Probefahrtkosten

- AG Stuttgart, Urt. v. 21.11.2017- 43 C 2284/17
IWW Abruf-Nr. 198795
- Wörtlich: „Die Kosten für eine Probefahrt sind nicht in den Gemeinkosten einer Werkstatt enthalten.“
- Das Urteil erging für eine fiktive Abrechnung. Weil die Probefahrt bei einer gedachten Reparatur durchgeführt würde, wären die Kosten in der gedachten Rechnung enthalten. Also gibt es sie auch fiktiv (netto)

Probefahrtkosten

- AG Essen,
Urteil vom 24.10.2016 - 131 C 294/16
- „Die Notwendigkeit einer Probefahrt nach einer Karosseriereparatur ist nachvollziehbar. Durch eine solche Probefahrt ist auszuschließen, dass das Fahrzeug ungeprüft an den Kunden übergeben wird und gegebenenfalls Reklamationen anfallen und daraus folgende Nacharbeiten gesondert durchgeführt werden müssen.“

Probefahrtkosten

- „Nachdem der von der Klägerin zugezogene Sachverständige die Durchführung einer Probefahrt mit den hierfür geltend gemachten Kosten zur Schadenbeseitigung für erforderlich hielt, bestanden für die Klägerin als Laien jedenfalls in dem hier zu entscheidenden Einzelfall keinerlei zwingende Anhaltspunkte dafür, dass die mit dem Gutachten korrespondierende Position der Kosten einer Probefahrt nicht zur ordnungsgemäßen Schadenbeseitigung erforderlich gewesen wäre. Der im Gutachten und in der Reparaturrechnung abgerechnete Zeitaufwand für die Probefahrt von 0,3 AW = 20 Minuten erscheint auch durchaus angemessen und dem vorgesehenen Reparaturumfang adäquat, § 287 Abs. 2 Satz 1 ZPO.“
- AG Tett nang, Urteil vom 14.02.2017 - 1 C 396/16, Abruf-Nr. 191900

„Geräuschfahrt“

- „Eine Geräuschfahrt dient – das hat auch die Beklagte erkannt – der Überprüfung der vorgenommenen Reparaturleistung auf deren sach- und fachgerechte Vornahme. Es ist weder dem Geschädigten noch der von ihm beauftragten Werkstatt gedient, wenn die Werkstatt sich an der Reparatur eines Kraftfahrzeugs versucht, ihre Reparaturleistung aber nur unzureichend erbringt und dies nicht feststellt, weil sie ihre Leistung vor Übergabe nicht prüft. Der Geschädigte müsste dann erneut vorstellig werden und Abhilfe verlangen. Da eine Geräuschfahrt aber besonderen Aufwand bedingt, schließlich erfordert eine sorgfältige Prüfung die Erprobung im öffentlichen Straßenverkehr von gewisser Dauer, idealerweise bei verschiedensten Geschwindigkeiten, stellt dies eine eigenständige Arbeitsleistung dar. ...“

„Geräuschfahrt“

...Es handelt sich nicht um eine beiläufig erbringbare bloße Serviceleistung, sondern um die Erfüllung der Werkunternehmerpflicht zur Herstellung eines mängelfreien Werkes.“

- AG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.02.2017 - 31 c 277/16 (17),
Abruf-Nr. 192169

Richtwinkelkosten

- Wenn in der Reparaturrechnung Kosten für die Miete des Richtwinkelsatzes enthalten sind, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer die erstatten. Denn es kommt - wie immer im Schadenrecht - nur darauf an, ob der Geschädigte die Kosten vermeiden konnte
 - AG Halle/Saale,
Urteil vom 8.1.2014 - 102 C 2549/13

Richtwinkelkosten

- Wörtlich: „Darauf, ob in einer Fachwerkstatt, wie die Klägerin sie betreibt, üblicherweise bestimmte Richtwinkelsätze vorgehalten werden – wie die Beklagte meint -, kommt es nicht an.
Die Klägerin macht einen Schadensersatzanspruch der Geschädigten aus abgetretenem Recht geltend und die Richtsatzmiete ist der Geschädigten unstreitig als Reparaturposition in Rechnung gestellt worden. Damit ist dieser Betrag grundsätzlich nach § 249 BGB erstattungsfähig.

Richtwinkelkosten

- Die Beklagte könnte sich daher allenfalls auf eine Schadensminderungspflichtverletzung der Geschädigten berufen, wenn diese sehenden Auges eine Reparaturwerkstatt mit überzogenen Preisen beauftragt hätte. Hierfür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt. Die Geschädigte musste sich selbstverständlich vor Beauftragung der Reparatur nicht darüber informieren, ob es gleichwertige Werkstätten in ihrer Wohnortnähe gibt, welche über einen entsprechenden Richtwinkelsatz verfügt.“

Richtwinkelkosten

- Das LG Landshut spricht die Richtwinkelkosten auch für die fiktive Abrechnung zu
- Urteil vom 18.8.2015 – 13 S 1115/15
IWW-Abruf-Nr. 146682
- Dann gilt das erst Recht für Fälle konkreter Abrechnung

Entsorgungskosten

- Entsorgungskosten sind vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatten, wenn sie sowohl im Schadengutachten als auch in der Reparaturrechnung enthalten sind
- AG Hamburg Blankenese, Urteil vom 21.07.2017 - 532 C 110/17, IWW Abruf-Nr. 195641

Entsorgungskosten

- Entsorgungskosten spielen eine erhebliche Rolle. Dabei geht es um die direkt für die Abholung der Altteile aufzuwendenden Kosten, die Kosten für die Verwahrung bis dahin und die Verwaltung des Ganzen.
 - Ein Versicherer schreibt nun an die Werkstatt:
„Sie verkennen hier entscheidend, dass nach § 3 Abs. 6 AltfahrzeugV gar keine Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen und es sich bei Ihrer Berechnung um einen Gesetzesverstoß handelt.“
 - Ist das richtig?

Entsorgungskosten

- Um § 3 Abs. 6 AltfahrzeugV besser einordnen zu können, soll zunächst § 3 Abs. 1 angeschaut werden:
 - „§ 3 Rücknahmepflichten
- (1) Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.“
- Hier geht es also um das ganze Fahrzeug und dessen Rücknahme durch den Hersteller. Und in der Tat, die Hersteller müssen die Fahrzeuge unentgeltlich zurücknehmen.

Entsorgungskosten

- Der Versicherer stützt sich auf § 3 Abs. 6 AltfahrzeugV.
- „(6) Hersteller und Vertreiber von Bauteilen für Personenkraftwagen haben sicherzustellen, dass Altteile aus Reparaturen, die in Kfz-Werkstätten oder in vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen anfallen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zurückgenommen werden. Die Beteiligten können Vereinbarungen über die erforderlichen Maßnahmen und die Tragung der Kosten treffen“.
- In dem Absatz geht es darum, dass auch der Hersteller und der Vertreiber von Bauteilen die Bauteile zurücknehmen müssen, wenn sie bei Reparaturen übrigbleiben. Dazu müssen sie ein qualifiziertes Verwertungssystem aufbauen.
 - Und das darf, siehe letzter Satz – etwas kosten.

Fremdrechnungen offenlegen?

- Nach der Struktur des Schadenersatzrechtes ist auf den Geschädigten abzustellen
 - Damit der dem Versicherer eine Einkaufsrechnung der Werkstatt vorlegen könnte, müsste er sie von der Werkstatt herausverlangen können
 - Dafür ist keine werkvertragliche Rechtsgrundlage erkennbar

Fremdrechnungen offenlegen?

- Der Schädiger hat keinen Anspruch auf Offenlegung von Einkaufsrechnungen der Werkstatt
- AG Lübeck, Urt. v. 04.10.2018 – 26 C 560/18
IWW Abruf-Nr. 204881

Fremdrechnungen offenlegen?

- Auch, wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht klagt, ist sie nicht verpflichtet, im Schadenersatzprozess die Rechnung, die ihr vom Lackierer gestellt wurde, offenzulegen.
- AG Flensburg, Urt. v. 16.08.2017 - 63 C 210/16
IWW Abruf-Nr. 198244
- Für eine solche Forderung des Versicherers gibt es keine Rechtsgrundlage.

Fremdrechnungen offenlegen?

- Es muss überhaupt nicht offengelegt werden, dass einzelne Arbeitsschritte extern ausgeführt wurden. Umgekehrt ist die Werkstatt ohne weiteres berechtigt, einzelne Arbeitsschritte an Subunternehmer weiterzugeben und die diesbezüglichen im Innenverhältnis bestehenden Preisabsprachen nicht offenzulegen.
- Da sie nach außen haftet, kann die Werkstatt nach außen auch „ihren“ Preis berechnen

Hinweis: Restwert bei Kasko

- In der Kaskoversicherung hat der Versicherer ein sich aus E.3.2. der GDV – Musterbedingungen ergebendes Weisungsrecht, das sich ausdrücklich auch auf die Verwertung des Fahrzeuges bezieht.
- Dessen Reichweite ist nicht ganz geklärt, jedoch ist es wohl restwertrelevant

Restwert

- Alle weiteren Folien beziehen sich auf die Restwertfrage im Haftpflichtfall

Restwert

- Vorab zum Gegenstandswert:
WBW oder WBW minus RW?
 - BGH

Urteil vom 18.07.2017 – VI ZR 465/16

- Im Außenverhältnis nur
WBW minus Restwert
- Interessante Variante für geeignete Sonderfälle:
Unfallfahrzeug dem Versicherer andienen,
siehe OLG Köln, Urteil vom 19.06.2009 – 19 U 8/09

Restwert

- Das wirtschaftliche Gefüge:
 - Je höher der Restwert, desto kleiner die Zahllast für die Versicherung
 - Der Geschädigte ist theoretisch interessenneutral, denn er hat am Ende den WBW in den Händen
 - Geschädigter ist im Einzelfall belastet, wenn er den „Restwert“ behält

Restwert

- Bei näherem Hinsehen ist der Streit um den Restwert ein Streit der Interessen um den Geschädigten herum
- Die hohen Restwerte sind in aller Regel durch Lohngefälle zu erklären
(osteuropäische Märkte als Endabnehmer)
 - Transportkosten fallen dabei nicht ernsthaft ins Gewicht

Restwert

- BGH NJW 92, 903:
- Geschädigter darf sich auf den Restwert im Gutachten verlassen
- Er muss vor der Verwertung nicht die Versicherung um Erlaubnis fragen
- Gutachter soll sich am örtlichen allgemeinen Markt orientieren (bestätigt in VI ZR 132/04)

Restwert

- BGH NJW 2000, S. 800
 - Wenn Versicherung ein Überangebot vorlegt, bevor der Geschädigte verkauft hat, und wenn das Angebot konkret und komfortabel ist, ist es beachtlich
 - In dem Urteil stammte das Überangebot vom „Sondermarkt“, auch in VI ZR 316/09
 - „Speed is the name of the game“

Restwert

- Trotz aller Angriffe der Versicherer nach dem OLG Köln – Unsinn hat der BGH abermals entschieden:
 - Der Geschädigte muss das Schadengutachten nicht zur Prüfung vorlegen, bevor er das verunfallte Fahrzeug zum gutachterlich festgelegten Restwert verkauft
- BGH, Urt. v. 27.09.2016 – VI ZR 673/15

Restwert

- BGH, Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 673/15
- „a) Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat (Fortführung Senatsurteil vom 1.6.2010 – VI ZR 316/09)

Restwert

- b) Er ist weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht dazu verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.
Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“

Restwert

- Völlig unverständlich ist, dass das OLG Braunschweig nun abermals entschieden hat, der Geschädigte müsse dem Schädiger vor der Verwertung Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Überbieten geben
 - OLG Braunschweig, Urteil vom 30.01.2018 - 7 U 3/17

Restwert

- Umstritten ist, ob das bei Fuhrparkprofis anders ist
- LG Frankfurt/Main, Urt. v. 18.09.2017 - 2-14 O 84/16, IWW Abruf-Nr. 199340
 - Für Profis keine Abweichung von BGH-Linie
 - Das OLG Düsseldorf hingegen urteilt, dass eine Leasinggesellschaft, die bei Eigenschäden alle Register der Restwertoptimierung zieht, bei Haftpflichtschäden auch auf den Sondermarkt zugreifen muss
- OLG Düsseldorf, Urt. vom 15.03.2018 -1 U 55/17, IWW Abruf-Nr. 202230

Restwert

- Nun versuchen es die Versicherer auf Nebenkriegsschauplätzen
- Dass die Geschädigte das verunfallte Fahrzeug für einen leicht über der gutachterlichen Einschätzung liegenden Betrag veräußern konnte, musste sie nicht veranlassen, der Restwertermittlung des Schadengutachters zu misstrauen
(AG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2016 – 31 C 1628/16 (23))
- Die Geschädigte erzielte bei der Verwertung des Fahrzeugs einen, wie das Gericht formulierte, „leicht“ über dem Restwert aus dem Gutachten liegenden Betrag. Daraus wollte der Versicherer schließen, die Geschädigte hätte folglich erkennen müssen, dass der Restwert im Gutachten fehlerhaft ermittelt wurde. Das wiederum hätte sie zu einer Nachfrage beim Versicherer veranlassen müssen. Das Gericht teilte jedoch die Auffassung nicht.

Restwert

- Wenn der Geschädigte den Restwert gar nicht realisiert, weil er das Fahrzeug teilrepariert weiter nutzt, gilt der Restwert aus dem Gutachten. Der Versicherer kann dann nicht überbieten
- BGH, Urteil vom 6.3.07 – VI ZR 120/06
- BGH, Urteil vom 10.7.07 – VI ZR 217/06

Restwert

- BGH, Urteil v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08
- a) Der Geschädigte, der nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, **das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt**, im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadenersatzleistung des Unfallgegners sein unfallbeschädigtes Fahrzeug reparieren lässt und weaternutzt, kann seiner Schadenabrechnung **grundsätzlich** diesen Restwertbetrag zugrunde legen.

Restwert

- b.) Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen

Restwert

- LG Berlin, Urteil vom 25.02.2015 - 41 S 183/14
IWW-Abruf-Nr. 144236
- Die Besonderheit lag darin, dass zwei der drei Angebote auf „Null“ lauteten. Das Amtsgericht war der Auffassung, folglich lägen keine drei Angebote vor, sondern nur eins. Damit sollte das Gutachten als Grundlage der Abrechnung nicht tragfähig sein
 - Dieses falsche Ergebnis hat das LG korrigiert:
Auch Null-Angebote sind Angebote
- Aber Vorsicht: Ist „Hat kein Angebot abgegeben“ kein Angebot oder ein Null-Angebot? „Null“ heißt ja: „Nehme ich ohne Entsorgungskosten zu berechnen“. Kein Angebot heißt hingegen: „Bin nicht interessiert“, ggf. obwohl das Objekt etwas Wert ist, ich es aber gerade nicht gebrauchen kann

Restwert

- Wenn zwei von drei Angeboten für das Unfallfahrzeug auf den gleichen Betrag lauten, ist das nicht ungewöhnlich. Es bleiben zwei verschiedene Angebote
 - AG Münster, Urteil vom 17.11.2016 - 7 C 1073/16
- Der Fall: Der Schadengutachter hat drei Angebote für das verunfallte Fahrzeug am regionalen Markt eingeholt. Zwei davon lauteten auf 2.700 Euro, eines auf 2.000 Euro. Die These des Versicherers: Das seien keine drei Angebote, sondern nur zwei, denn die mit gleicher Höhe müssten zusammengefasst werden. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Zwei gleichlautende Angebote sind kein Anlass für den Schädiger, dem Gutachten zu misstrauen. Das Gutachten gibt dem Geschädigten also die nötige Absicherung zum Verkauf des Unfallfahrzeugs im Sinne der BGH-Rechtsprechung.

Restwert

- In einem Rechtsstreit vor dem LG Lüneburg hat der Versicherer eingewandt, der vom Geschädigten beauftragte Schadengutachter habe den Restwert nicht für den örtlichen Bereich der Unfallstelle oder des nahe dabei liegenden Wohnsitzes des Geschädigten, sondern überregional eingeholt. Der Geschädigte wisse doch, dass der BGH lokale Angebote verlange, und damit habe er erkennen müssen, dass das Schadengutachten insoweit fehlerbehaftet ist.

Das LG Lüneburg sieht ganz klar, dass das Regionalitätsgebot des BGH dem Schutz des Geschädigten dient. Er soll nicht mit auswärtigen Interessenten verhandeln müssen. Daraus kann der Versicherer also nichts herleiten. Das Urteil hebt auch hervor, dass ein vom Versicherer telefonisch angekündigtes Überangebot wirkungslos ist. Nur ein vor dem Verkauf vorliegendes Angebot hat Relevanz

LG Lüneburg, Urteil vom 24.02.2017 - 4 S 29/16, Abruf-Nr. 192313

Restwert

Neue Attacke: Dem Geschädigten müsse auffallen, dass das höchste der drei lokalen Gebote von dem Betrieb gekommen sei, bei dem das Fahrzeug stehe. Und weil ihm gerade der Betrieb diesen Gutachter empfohlen habe, müsse er nun dem Schadengutachten misstrauen.

Aus den Augen eines Geschädigten wird aber anders herum ein Schuh draus: Dass bei der Einholung lokaler Angebote der Betrieb, bei dem der verunfallte Wagen steht, ein besonders hohes Angebot abgibt, ist aus der subjektbezogenen Sicht des Geschädigten nicht nur naheliegend, sondern sogar zu erwarten. Dieser Betrieb hat beim Ankauf nämlich keine Transaktionskosten, insbesondere keine Transportkosten. Zudem hat der dort Verantwortliche das Fahrzeug mit eigenen Augen gesehen. Anlass zu Misstrauen besteht also nicht.

So auch AG Dortmund, Urteil vom 21.03.2017 - 434 C 6424/16

Restwert

Dass die Geschädigte das verunfallte Fahrzeug für einen leicht über der gutachterlichen Einschätzung liegenden Betrag veräußern konnte, musste sie nicht veranlassen, der Restwertermittlung des Schadengutachters zu misstrauen

AG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2016 –
31 C 1628/16 (23)

Restteilwert

- Dass bei Totalschäden der Restwert angerechnet wird, ist ein alter Hut. Nun aber flackert immer wieder die Frage auf, ob das auch für einzelne Teile gilt, die unfallbedingt erneuert werden müssen, aber noch werthaltig sind. Kann der Versicherer die herausverlangen oder müssen die zum Altteilwert angerechnet werden? Die Frage stellt sich vor allem bei Scheinwerfern, bei denen lediglich die Aufhängung angerissen ist, der aber als solcher noch in Ordnung ist. Angesichts der gewaltigen Neuteilpreise der Xenon- oder LED-Scheinwerfer ist das eine aus Sicht der Versicherer lohnende Thematik.

Restteilwert

- In jüngster Zeit mehren sich Hinweise, dass vor allem Kaskoversicherer die Herausgabe der beschädigten Teile verlangen, um sie zu verwerten
 - Das von den Versicherern verwendete Argument:
- „Schließlich haben wir die Teile bezahlt, deshalb gehören sie uns“

Restteilwert

- Dieses Argument liegt völlig neben der Sache. Es gibt doch gar keine auf den Versicherer ausgestellte Rechnung. Der Versicherer leistet nur Kostenersatz, zahlt aber keinen Werklohn

Restteilwert

- In der Kasko gibt es mit Geltung sowohl für die Teilkasko- wie auch für die Vollkasko eine Regelung. In den Musterbedingungen AKB 2015 des GDV lautet die maßgebliche und von sehr vielen Gesellschaften übernommene Klausel:
 - A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet

Restteilwert

- Damit ist die Frage nach dem Herausgabeverlangen bereits erledigt: Es ist vertraglich geregelt, dass die Rest- und Altteile beim VN verbleiben. Aber genauso klar ist dort geregelt, dass sie zum Veräußerungswert angerechnet werden.
- Es genügt aber sicher nicht, dass der Versicherer einen Wert behauptet und den VN damit im Regen stehen lässt. Wie beim Restwert insgesamt muss er einen Käufer benennen

Restteilwert

- Bei Haftpflichtschäden kann sich der Versicherer naturgemäß nicht auf eine Klausel stützen. Da müssen allgemeine Erwägungen herhalten, und Rechtsprechung dazu gibt es bisher nicht.
- Sonnenklar ist, dass der Versicherer keinen Anspruch auf Herausgabe der beschädigten Teile hat. Eine Anspruchsgrundlage dafür ist im Gesetz nicht enthalten.

Restteilwert

- Die Anrechnung des Restteilwertes kann – wenn überhaupt – nur mit den allgemeinen Erwägungen des Vorteilsausgleichs begründet werden. Der Grundsatz lautet, dass solche wirtschaftlichen Vorteile, die sich im Portemonnaie des Geschädigten wirtschaftlich messbar auswirken, anzurechnen sind.
- Das kennt man in Einzelfällen von der Wertverbesserung oder vom Neu für Alt-Abzug, aber auch von der Eigensparnis bei der Mietwagennutzung.
- Und vor allem kennt man das von der Anrechnung des Restwertes des gesamten verunfallten Fahrzeugs.

Restteilwert

- Die Restwert-Gedankengänge können auch auf den Restteilwert übertragen werden. Keinesfalls ist der Geschädigte verpflichtet, einen ausreichend großen und stabilen Karton zu suchen, den Scheinwerfer bruch sicher zu verpacken und das Ganze auf den Weg zu schicken.
 - Wenn überhaupt, muss der Versicherer einen komfortablen Weg aufzeigen, und der heißt Abholung beim Geschädigten.
- Dann allerdings spricht manches dafür, dass die Gerichte das unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs mitmachen werden

Zulassungskosten

- Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, die Abmeldung des verunfallten und die Anmeldung des Ersatzfahrzeugs selbst vorzunehmen. Auch Kosten eines Dienstleisters (Zulassungsdienst oder Autohaus) sind erstattungsfähig
 - AG Aue, Urteil vom 30.01.2009 – 3 C 0860/08
IWW Abruf-Nr.
 - AG Berlin-Mitte, Urt. v. 22.09.2016 – 102 C 3073/16
IWW Abruf-Nr. 189095
 - AG Biberach a.d.R., U. v. 03.02.2017 – 8 C 921716
IWW Abruf-Nr. 191898

Zulassungskosten

- AG Erfurt, Urteil vom 24.08.2016 – 5 C 870/15
IWW Abruf-Nr. 189092
- AG Helmstedt, Urteil vom 14.08.2017 - 3 C 258/16 (3a),
IWW Abruf-Nr. 196402
 - AG Herne, Urteil vom 30.08.2018 – 20 C 48/18
IWW Abruf-Nr. 204306
- AG Rockenhausen, Urt. v. 11.09.2009 – 2 C 482/09
IWW Abruf-Nr. 100113

Standgeld

- Ein verunfalltes fahruntfähiges Fahrzeug kann nicht einfach am Straßenrand abgestellt werden. Wenn es bei einer Werkstatt untergebracht wird und die dafür Standkosten berechnet, geht das in Ordnung. Schadenrechtlich erstattungsfähig sind die Kosten dann, wenn sie die einer anderen gewerblichen Abstellmöglichkeit, etwa in einem öffentlichen Parkhaus, nicht übersteigen
 - BGH, Urteil vom 5.2.2013 - VI ZR 363/11

Standkosten

- Schon für die Zeit vom Unfall bis zur Disposition, wenn Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr fahrfähig ist
 - Warten auf Gutachten,
3 Tage Überlegungszeit
 - AG Horb am Neckar,
Urteil vom 22.6.15 - 1 C 130/15,
IWW Abruf-Nr. 144804

Standkosten

- Stellt der Geschädigte sein zur Unbenutzbarkeit geschädigtes Fahrzeug bei der späteren Reparaturwerkstatt ab und entscheidet er sich erst nach Eingang des Schadengutachtens zur Reparatur, erfolgt die Verwahrung des Fahrzeugs durch die Werkstatt bis zum Auftrag auf der Grundlage eines durch schlüssiges Handeln abgeschlossenen Verwahrungsvertrags, wobei die Werkstatt dem Geschädigten dafür Standgeld berechnen darf. Das Standgeld muss der Schädiger ersetzen.
- AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017 - 20 C 255/17, IWW Abruf-Nr. 196091

Standkosten

- Wenn die Werkstatt dem Geschädigten bis zur Abholung des Fahrzeugs durch den Restwertkäufer Standgeld berechnet, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer diese Kosten erstatten
 - LG Mannheim, Urteil vom 18.8.2014 - 5 O 12/14, IWW Abruf-Nr. 143004

Standkosten

- Standkosten, weil der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug ohne die Schadenersatzleistung nicht bei der finanzierenden Bank auslösen und verwerten kann, sind erstattungspflichtig. Jedoch muss der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB insoweit vor den erhöhten Kosten gewarnt werden
AG Kulmbach, U. v. 14.6.12 - 70 C 580/11

Standkosten

- Werkunternehmerpfandrecht und Standkosten schließen sich nicht aus.
Rechtsgrundlage ist § 304 BGB

Standkosten

- Der Geschädigte verstößt nicht gegen seine Schadenminderungspflicht, wenn er das verunfallte Fahrzeug nicht sofort nach Feststellung des Restwerts veräußert und von daher für weitere 14 Tage Standgeld anfällt.
- AG Helmstedt, U. v. 14.08.2017 - 3 C 258/16 (3a), Abruf-Nr. 196402
- Ball paradox: Der Schadenregulierer wendet ein, der Unfallwagen hätte schneller verwertet werden müssen. Sonst stehen Schädiger regelmäßig auf dem (irrigen) Standpunkt, das Wrack hätte noch aufbewahrt werden müssen, um dem Versicherer Gelegenheit zur Prüfung zu geben.
- Der Schädiger war in Moskau versichert. Daher hat der Geschädigte vorsichtshalber abgewartet, ob das Unfallfahrzeug noch für eine eventuelle Beweissicherung benötigt wurde.
 - Das durfte er nach Auffassung des Gerichts.

Standkosten

- Lässt der Geschädigte ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchführen, weil er den WBW für zu niedrig hält, den der Versicherungsgutachter ermittelt hat, darf er das verunfallte Fahrzeug bei der Werkstatt aufbewahren. Berechnet die Werkstatt dafür Standkosten, muss der Schädiger dafür aufkommen.
- AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017 - 9 C 224/17, IWW Abruf-Nr. 197452
- Der Versicherer hatte eingewandt, der gerichtlich eingesetzte Sachverständige hätte ja auf der Grundlage des Gutachtens und den darin enthaltenen Bildern entscheiden können. Doch das Gericht hält es für nachvollziehbar, dass der Geschädigte sichergehen wollte, weil er nicht abschätzen konnte, ob das Fahrzeug noch zur Verfügung stehen müsse.

Kosten für Rep-Ablaufplan

- Immer wieder verlangen Versicherer im Hinblick auf die Mietwagenkosten oder die Nutzungsausfallentschädigung die Vorlage eines Reparaturablaufplans. Wenn der Versicherer einen solchen Reparaturablaufplan anfordert, muss er die dafür entstehenden Kosten erstatten (hier 75 Euro)
- LG Mosbach, Urteil vom 31.10.2012 - 5 S 51/12, in Verbindung mit AG Buchen, Urteil vom 31.5.2012 - 1 C 76/12

Kosten für Rep-Ablaufplan

- So auch
 - AG Horb am Neckar,
Urteil vom 22.6.2015 -1 C 130/15
IWW Abruf-Nr. 144804
 - AG Schwandorf,
Urteil vom 03.11.2016 – 1 C 653/16,
IWW Abruf-Nr. 189810
 - AG Gelsenkirchen,
Urteil vom 02.02.2017 - 201 C 453/16,
IWW Abruf-Nr. 192057

Kosten für Rep-Ablaufplan

- So auch
- AG Stuttgart, Urt. v. 29.08.2018 - 47 C 2171/18
IWW Abruf-Nr. 204290
- AG Deggendorf, Urt. v. 27.06.2018 – 3 C 259/17
IWW Abruf-Nr. 202360
- AG Erding, Urt. v. 22.12.2017 – 3 C 3153/17
IWW Abruf-Nr. 198796

Reparatur-Ablaufplan

- Legt der Geschädigte zum Nachweis der Berechtigung einer im Verhältnis zur Prognose verlängerten Reparaturdauer einen Reparaturablaufplan vor, kann der Versicherer nicht pauschal dessen Richtigkeit bestreiten
- LG Frankenthal, Urteil vom 22.08.2018 - 2 S 7/18, Abruf-Nr. 204368
- Meint der Versicherer, da stimme etwas nicht, muss er konkret darlegen, was er warum für unzutreffend hält.

Nutzungsausfallentschädigung

- Nutzungsausfallentschädigung nach überkommener Meinung gestützt auf alte BGH – Entscheidung nur für privat genutzte Fahrzeuge
- Für gewerblich genutzte Fahrzeuge könne der Schaden konkret beziffert werden. Eine Pauschalierung sei somit unnötig

Nutzungsausfallentschädigung

- Diese Rechtsprechung ist nicht mehr haltbar. Nicht alle gewerblich genutzten Autos erwirtschaften unmittelbar Ertrag
 - Z. B. für das Auto des GmbH – Geschäftsführers, des Anwaltes oder für den Vorführwagen lässt sich kein erwirtschafteter Gewinn beziffern, der nun als Schaden „ausfällt“

Nutzungsausfallentschädigung

- Dennoch haben diese Fahrzeuge einen Vermögenswert, der nun entzogen wird
- OLG D'dorf, Urt. v. 2.4.01, I-1 U 132/00
OLG Schleswig, Urt. v. 7.7.05, 7 U 3/03
OLG Stuttgart, NJW 07, 1696
OLG Naumburg, Urt. v. 13.3.08, 1 U 44/07
OLG München, 17.4.09, 10 U 5690/08
OLG Zweibrücken, 11.6.2014, 1 U 157/13
wenden auch in solchen Fällen die Pauschalierung nach Tabelle an
- **Siehe auch BGH VI ZR 241/06**

Nutzungsausfallentschädigung

- Siehe auch BGH, Beschluss vom 21.01.2014 – VI ZR 366/13
- Wieder nicht abschließend entschieden, aber auch deutlich
 - Und: Vortrag zur Unzumutbarkeit des Ersatzes aus dem eigenen Fuhrpark erforderlich

NA und Mietwagen: Keine Pflicht zur Entlastung

- Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um den gegnerischen Versicherer, der erst die Ermittlungsakte abwarten möchte, von einem hohen Ausfallschaden zu entlasten
 - OLG Schleswig,
Urteil vom 30.8.12 - 7 U 146/11
IWW Abruf-Nr. 132194

NA und Mietwagen: Keine Pflicht zur Entlastung

- Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zur Vermeidung eines großen Ausfallschadens, seien es Mietwagenkosten, sei es Nutzungsausfallentschädigung, auf seine Vollkaskoversicherung auszuweichen
- OLG Naumburg, Urteil vom 15.06.2017 - 9 U 3/17,
IWW Abruf-Nr. 194433

Das Urteil steht in einer Reihe von ungezählten gleichlautenden Entscheidungen. Das Besondere an dem Urteil ist aber, dass sich das OLG Naumburg damit selbst korrigiert. Die frühere inhaltlich gegenteilige Entscheidung wird von diversen Versicherern immer wieder benannt

NA und Mietwagen: Keine Pflicht zur Entlastung

- So auch schon
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.07.2011 - I-1 U 220/10, IWW Abruf-Nr. 112855
- OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012 - 1 U 1797/11 IWW Abruf-Nr. 121908
- LG Bielefeld, Urteil vom 18.01.2012 - 21 S 1161/11
 - LG Görlitz, Urteil vom 10.05.2012 – 2 S 133/11 IWW Abruf-Nr. 130522
- LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015 - 11 O 166/14, IWW Abruf-Nr. 144019

NA und Mietwagen: Keine Pflicht zur Entlastung

- LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016 – 7 O 146/15,
IWW Abruf-Nr. 190524
- AG Halle/Saale, Urteil vom 24.5.2012 – 93 C 3280/11
IWW Abruf-Nr. 122122

NA und Mietwagen: Keine Pflicht zur Entlastung

- Ähnliches gilt für die Frage der Kreditaufnahme, um die Wiederbeschaffung zu beschleunigen
- Aber immer die Warnpflicht aus § 254 II 1 BGB beachten!

Keine Pflicht zur Entlastung

- Auch bei einem WBW von nur etwas mehr als 1.000 Euro kann und muss ein Empfänger von staatlicher Hilfe zum Lebensunterhalt nicht in finanzielle Vorleistung treten. Zahlt der insoweit gewarnte Schädiger nicht zeitnah mindestens einen ausreichend hohen Vorschuss, muss er für die durch die Verzögerung eintretende Schadenerweiterung einstehen.
- OLG Köln, Urteil vom 07.12.2017 - 15 U 145/16, IWW Abruf-Nr. 198360

Keine Pflicht zur Entlastung

- Es ist das Risiko des (gewarnten) Schädigers, auf einen Geschädigten zu treffen, der finanziell nicht in der Lage ist, die zur Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel vorzustrecken.
 - Eine Pflicht des Geschädigten, zur Schadenbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, besteht nicht.
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2.7.2015 - I-1 W 17/15, IWW Abruf-Nr. 187108

NA und Mietwagen: Warnpflicht

- Wer nicht über ausreichende Mittel verfügt, die Reparaturkosten vorzulegen, und aus Sicherheitsgründen den Reparaturauftrag erst erteilt, wenn der Versicherer die Übernahme der Reparaturkosten bestätigt hat, muss für den daraus entstehenden erhöhten Ausfallschaden selbst aufkommen, wenn er den Versicherer nicht zuvor gewarnt hat
- AG Rostock, Urteil vom 22.03.2013 - 48 C 312/12
IWW Abruf-Nr. 131853

NA und Mietwagen: Warnpflicht

- Wenn der Geschädigte dem Versicherer vorgerichtlich ohne nähere Spezifizierung und ohne beigefügte Nachweise darauf hinweist, zur Vorfinanzierung der Reparatur aus eigenen Mitteln nicht in der Lage zu sein, genügt das. Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, mangels Detailangaben und Nachweisen hätte er das nicht überprüfen können.
- AG Oranienburg, Urteil vom 18.12.2014 - 21 C 197/14, IWW Abruf-Nr. 143617

NA und Mietwagen: Warnpflicht

- Wenn statt des Geschädigten selbst die Werkstatt den Versicherer darüber informiert, dass der Geschädigte zur Vorauszahlung der Reparaturrechnung ohne Kreditaufnahme nicht in der Lage ist und sie entweder nach der Reparatur das Fahrzeug bis zum Geldeingang einbehalten oder aber der Geschädigte ohne Zahlungszusage der Versicherung den Reparaturauftrag schon gar nicht erteilen werde, geht das in Ordnung. Denn die Werkstatt sei dann, was nicht zu entscheiden sei, entweder Vertreter oder Bote des Geschädigten
- OLG Dresden, Urteil vom 4.5.2012 - 1 U 1797/11
IWW Abruf-Nr. 121908

Nutzungsausfallentschädigung

- BGH Urt. v. 25.1.05, VI ZR 112/04:
Auch bei 131 Tagen Nutzungsausfall
wird nach Tabelle abgerechnet.
Bei 9 ½ Jahre altem Renault 25 jedoch um
eine Gruppe abgestuft.
- Werkstatt hat Werkunternehmerpfandrecht
geltend gemacht. **Versicherung wurde
nach § 254 Abs. 2 BGB gewarnt**

NA und Mietwagen

- Wenn der Geschädigte die Reparaturkosten (hier: 19.147 Euro an finanziertem Fahrzeug) nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann, und er den Versicherer darauf hinweist, ist der Versicherer für die gesamte Mietwagendauer (hier: 73 Tage) eintrittspflichtig. Das gilt auch für die Zeit bis zur Bestätigung seiner Haftung, wenn der Geschädigte erst danach den Reparaturauftrag erteilt
- AG Coburg, Urteil vom 28.12.2017 - 12 C 440/17
IWW Abruf-Nr. 198730

NA und Mietwagen

- Ist der Geschädigte nicht aus eigenen Mitteln zur Schadenbeseitigung in der Lage und hat er das dem Versicherer im Sinne der Warnpflicht aus § 254 Absatz 2 BGB mitgeteilt, müssen ihm auch die Mietwagenkosten für 88 Tage erstattet werden
 - LG Aachen, Urteil vom 20.6.2016 - 11 O 366/15
IWW Abruf-Nr. 187568
- Unter den gleichen Voraussetzungen gilt das auch für eine Mietwagennutzung von 122 Tagen
- OLG Köln, Urteil vom 14.7.2016, Az. 15 U 27/16 in V. m. LG Aachen, Urt. V. 1-1 O 201/15, IWW Abruf-Nr. 187479

NA und Mietwagen

- Urteile mit Unterhaltungswert:
 - 215 Tage OLG Düsseldorf I-1 U 151/06
 - 334 Tage OLG Düsseldorf I-1 U 14/09
(über 12.000 EURO NA bei 1.500 EURO WBA)
- Voraussetzung immer, dass Geschädigter nicht zur Vorauszahlung aus dem Haben in der Lage ist; Einzelheiten zur Vorauszahlungspflicht siehe BGH VI ZR 36/06; Warnung nach § 254 II BGB erforderlich!!!

Nutzungsausfallentschädigung

- Wer ein Motorrad als einziges Fahrzeug nutzt, kann Anspruch auf unfallbedingte Nutzungsausfallentschädigung haben
 - BGH, Urteil vom 23.01.2018 - VI ZR 57/17
 - Aber nicht für Motorrad neben Auto
- BGH, Beschluss vom 13.11.2011 – VI ZB 40/11
 - Dasselbe gilt für ein Wohnmobil, das neben einem Pkw gehalten wird
- BGH, Urteil vom 10.06.2008 - VI ZR 248/07,

Nutzungsausfallentschädigung

- Wenn der Geschädigte neben dem verunfallten Morgan plus 8 eine C-Klasse zur Verfügung hat, hat er keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.11.2011 - I-1 U 50/11, IWW Abruf-Nr. 120944
 - Das ist ein weiteres Urteil aus der Reihe „Nutzungsausfallentschädigung für Spaßfahrzeuge“. Die Rechtsprechung darf als gefestigt gelten.
- Im umgekehrten Fall müsste sich der Geschädigte aber auch nicht auf die Verfügbarkeit des Morgan plus 8 (oder sonstiger Spaßfahrzeuge) verweisen lassen.

NA und Mietwagen

- Der Ausfallschaden wird nicht nur für die reine Reparaturzeit geschuldet, wenn das Fahrzeug ab dem Unfallzeitpunkt nicht mehr genutzt werden kann, sondern für die gesamte erforderliche Ausfallzeit. Zunächst darf der Geschädigte den Eingang des schriftlichen Gutachtens abwarten, danach darf er in Kenntnis der Zahlen sogar mehr als nur die sprichwörtliche Nacht darüber schlafen.

NA und Mietwagen

- OLG Düsseldorf Urt. V. 06.10.2009 - I-1 U 192/08, OLG München, Urt. v. 25.07.2008 – 10 U 2539/08, LG Stuttgart, Urt. v. 25.07.2008 – 26 O 168/08, OLG Jena, Urt. v. 08.03.2005 – 5 U 2242/04, LG Wiesbaden, zfs 1995, 205, AG Dortmund, Urt. V. 17.09.2009 – 435 C 4897/09, AG Gießen, zfs 1995, 93, LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.4.2010 - 2-16 S 9/10
 - Zwischen 5 und 11 Tagen
- BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11

Verlängerung der Reparaturdauer

- Werkstattrisiko (Reparaturdauer) geht zu Lasten des Schädigers
OLG Hamm, NZV 1995, 442
Feiertage, Betriebsferien: AG Pforzheim,
Urteil vom 20.1.2009, 2 C 236/08
BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11
- LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.4.2010 -
2-16 S 9/10 (Weihnachten und Neujahr)

Verlängerung der Reparaturdauer

- Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Werkstatt zügig arbeitet. Er muss sich nicht vor der Auftragserteilung erkundigen, ob der Schaden in der vom Gutachter prognostizierten Zeit behoben werden wird
 - AG Nürtingen, Urteil vom 17.8.2015 - 17 C 2190/14, IWW Abruf-Nr. 145200

Verlängerung der Reparaturdauer

- Verstößt der Geschädigte gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er sein fahrfähiges und verkehrssicheres, also eindeutig benutzbares Fahrzeug zur Reparatur bringt und sich nach Zerlegen des Fahrzeugs Verzögerungen wegen nicht lieferbarer Ersatzteile ergeben?
- Darum wird immer häufiger gestritten, und die einen sagen so, die anderen sagen so...

Verlängerung der Reparaturdauer

- AG München:
- Ist das verunfallte Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher, muss der Geschädigte zur Vermeidung von Reparaturverzögerungen zunächst die Ersatzteile bestellen lassen. Erst wenn die eingetroffen sind, darf das Fahrzeug zur Reparatur gegeben werden
 - AG München, Urteil vom 12.8.2015 - 334 C 28183/14, IWW Abruf-Nr. 145198

Verlängerung der Reparaturdauer

- Pro Abwarten auch
 - AG Bautzen

Urteil vom 14.01.2015 - 20 C 347/14
IWW Abruf-Nr. 143778

- AG Paderborn

Urteil vom 14.11.2014 - 50 C 169/14
IWW Abruf-Nr. 143779

Verlängerung der Reparaturdauer

- AG Köln, Urt. v. 29.6.2016 - 276 C 39/16
- Hier ging es gar nicht um einen überraschenden Ersatzteilerückstand, sondern um die ganz normale Lieferzeit. Der Geschädigte hatte das Fahrzeug mit einer prognostisch viertägigen Reparaturdauer am Donnerstag in die Reparatur gegeben. Die Ersatzteile kamen nicht am Freitag. So ist die Verzögerung von drei bis vier Tagen programmiert. Im Urteilsfall waren aus den vier Tagen am Ende neun geworden.

Verlängerung der Reparaturdauer

- Gegen Abwarten
- LG Frankenthal, Urteil vom 1.2.2012 – 2 S 280/11, IWW Abruf-Nr. 120943
- Vieles spricht gegen Abwarten müssen
 - Muss der Geschädigte überhaupt ein Gespür dafür haben, dass die Situation entstehen kann?
- Aber das wird zusehends gefährlicher

NA und Familienhilfe

- Dass der Vater dem Sohn für die Überbrückung der Reparaturdauer sein Auto zur Verfügung stellt, hindert nicht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung
- BGH, Urteil vom 5.2.2013 - VI ZR 363/11

Neuwagen schon bestellt

- Hat der Geschädigte eines Haftpflichtschadens bereits vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt, der in absehbarer Zeit geliefert werden soll, muss er nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen.
- Vom Versicherer war zuvor gemäß § 254 Abs. 2 BGB verlangt worden, zu erklären, dass er die Kosten für ein Interimsfahrzeug übernimmt. Das hat er aber verweigert. Als dann die Mietwagenrechnung vorlag, berief er sich auf die Pflicht des Geschädigten, in solchen Fällen ein Interimsfahrzeug anzuschaffen
- OLG München, Beschl. vom 27.03.2017 - 24 U 4527/16
IWW Abruf-Nr. 200031

Verzögerung wegen Gutachten

- Muss das Gutachten vor der Reparaturentscheidung nachgebessert werden, um eine zuverlässig tragfähige Reparaturentscheidung treffen zu können, geht der dadurch verlängerte Ausfallschadenzeitraum zulasten des Schädigers
- LG Regensburg, Urteil vom 24.04.2018 – 2 S 167/17, IWW Abruf-Nr. 201015

Mietwagenanspruch

- Vermehrt finden sich in den Urteilen Passagen, die sich damit beschäftigen, ob der Geschädigte überhaupt einen Mietwagen nehmen durfte
- Das beruht jeweils auf dem Vortrag des Versicherers dazu

Die Fallgruppen

- Zu geringe Nutzung (20 Km – Faustregel)
 - Mietwagen sei kein Mietwagen
 - Schmerzensgeld und Mietwagen
- Persönliche Verhältnisse (Wozu braucht der den Mietwagen überhaupt???)
 - Zweitwagen
 - Gewerbliche Nutzung

Der Grundsatz

- BGH, ständige Rechtsprechung, u.a.
Urteil vom 24.10.2004 - VI ZR 300/03
- „Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Satz 2 BGB“.

Nur wenige Kilometer

- Nur wenige Kilometer, Taxi wäre billiger gewesen (Faustregel 20 Km / Tag)
- Aber: Feuerwehrmann kann bei Alarm nicht auf den Bus warten, AG Schwabach, Urteil vom 9.11.2016 – 2 C 671/16, IWW 189809
- AG Arnsberg, Urteil vom 27.08.08 - 3 C 162/08 extreme Unterversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen
- Nun auch BGH U.v. 5.2.13 - VI ZR 290/11

Nur wenige Kilometer

- In einer Gegend ohne ausreichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln genügt eine Fahrleistung von im Schnitt 16 km am Tag, um den Mietwagen erforderlich sein zu lassen
(AG Nordenham,
Urteil vom 25.2.2011 - 3 C 364/10)

Nur wenige Kilometer

- Wohnt der Geschädigte in einer Gegend, die von Unterversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln geprägt ist und ist zudem zu 100 Prozent schwerbehindert, ist die Anmietung eines Mietwagens nach einem Unfall auch für nur 14 km/Tag im Sinne des § 249 BGB erforderlich
AG Aachen, Urt. v. 21.1.10 - 113 C 207/09

Nur wenige Kilometer

- Das AG Berlin-Mitte hat 25,5 km pro Tag ausreichen lassen, was insofern von Bedeutung ist, dass in Berlin und Umgebung das Netz öffentlicher Verkehrsmittel gut ausgebaut ist und Taxen ziemlich problemlos verfügbar sind (Urteil vom 11.02.2011 - 114 C 3169/10)

Nur wenige Kilometer

- Wer den Mietwagen aufgrund der Pflege eines Angehörigen wegen nicht absehbar häufiger Fahren zum Arzt benötigt, verliert den Erstattungsanspruch nicht dadurch, dass er im Ergebnis nur weniger als 20 km pro Tag mit dem Mietwagen gefahren ist
(AG Dinslaken,
Urteil vom 3.9.2015 - 33 C 43/15)

Nur wenige Kilometer

- Ist der Geschädigte schwer gehbehindert (Schwerbehindertenausweises G 80), Witwer und führt alleine seinen Haushalt, ist er ehrenamtlich in der örtlichen Kommunalpolitik engagiert und deshalb mehrmals täglich auf die Nutzung eines PKW für Kurzstrecken innerhalb des Gemeindegebietes, in dem kein Taxiunternehmer ansässig ist, angewiesen, steht ihm ein Mietwagen zu
- AG Lüdinghausen, Urteil vom 17.9.2014 - 12 C 37/14

Nur wenige Kilometer

- Fazit: Unter 20km/Tag bedarf der Begründung
 - AG Kehl, Urteil vom 18.2.2015 – 4 C 344/14)
- „Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Geschädigte im hier entschiedenen Fall keine weiteren Ansprüche auf Mietwagenkostenerstattung, wenn der Schädiger bereits mehr erstattet hat, als die vom Schädiger gefahrenen 156 Kilometer mit einem Taxi gekostet hätten. Umstände, die eine Mietwagennutzung unabhängig von einem bestimmten Fahrbedarf rechtfertigen und die Anmietung daher erforderlich erscheinen lassen, hatte der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Geschädigte nicht vorgetragen.“

Nur wenige Kilometer

- Ein dem Materialtransport dienender Kleintransporter kann nicht durch ein Taxi oder durch öffentliche Verkehrsmittel ersetzt werden. Deshalb sind die Mietwagenkosten auch dann zu ersetzen, wenn das Mietfahrzeug weniger als 20 km pro Tag benutzt wird.
 - AG Düsseldorf,
Urteil vom 20.12.12 - 51 C 7851/12
IWW Abruf-Nr. 130584

Nur wenige Kilometer

- Wenn ein Handwerksbetrieb für Trockenbau nach einem Unfall einen Transporter anmietet, ist es unschädlich, dass damit weniger als 20 km pro Tag zurückgelegt werden. Denn der Transport der Werkzeuge und des Materials zur Baustelle per Taxi scheidet von vornherein aus (AG Berlin – Mitte, Urteil vom 8.5.2012 - 102 C 3316/11)

Nur wenige Kilometer

- Nutzt der Geschädigte den Mietwagen nur für etwa 12 km pro Tag, kann er dennoch nicht auf die Kosten für Bus, Bahn oder Taxi herabgesetzt werden
- AG Köln, Urt. v. 12.4.13 - 270 C 55/12

Nur wenige Kilometer

- „Die Benutzung von Straßenbahn und Omnibus ist dem Geschädigten in aller Regel nicht zumutbar... . Ein Taxi bietet dem Geschädigten nicht die gleiche Flexibilität wie ein (Miet-) Wagen, der stets und sogleich verfügbar ‚vor der Tür steht‘. Selbst in Großstädten verhält es sich nicht so, dass ein Taxi – welches zudem noch telefonisch oder online angefordert werden muss – innerhalb weniger Minuten bereit steht...

Nur wenige Kilometer

- Bisweilen – etwa bei Großveranstaltungen – ist überhaupt kein Taxi verfügbar. Zudem ist von Bedeutung, dass der tatsächliche Fahrbedarf zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anmietung regelmäßig nicht abzusehen ist.

Unvorhergesehen kann sich stets das Bedürfnis auch von längeren Fahrten ergeben, welche wiederum bei Inanspruchnahme eines Taxis teurer wären.“

Nur wenige Kilometer

- AG Langenfeld vom 28.04.2010 - 31 C 175/09:
„Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, der Geschädigte habe lediglich mit dem Mietfahrzeug eine geringe Kilometerleistung während der Anmietung zurückgelegt. Auch für diesen Fall ist der Geschädigte berechtigt, sich einen Mietwagen zu nehmen, selbst wenn eine geringe Fahrleistung während der Mietzeit durchgeführt wird. Denn die Nutzung eines Taxis stellt im Vergleich zum Mietwagen, gerade auch im Hinblick auf die Flexibilität der Nutzung, eine Einschränkung dar, die selbst bei geringer Fahrleistung nicht hinnehmbar ist.“
 - Wohl Mindermeinung

MW kein MW

- Im Verhältnis vom Geschädigten zum Schädiger spielt es keine Rolle, ob der Mietwagen als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer bei der Zulassungsstelle registriert ist.
- Der Geschädigte hat darauf keinen Einfluss und auch keine Erkundigungspflicht (AG Hattingen, Urteil vom 06.02.2017 - 6 C 78/16, IWW Abruf-Nr. 191777)
- Letztlich lässt sich auch das mit der Entscheidung BGH VI ZR 27/07 Rdnr. 7 begründen:
 - Auf die eventuelle Nichtigkeit des Mietvertrages kommt es nicht an.

MW kein MW

- AG Bielefeld, Urt. v. 12.01.2010 - 42 C 777/09, Abruf-Nr. 100339
- AG Duderstadt, Urt. v. 09.02.2011 - 11 C 311/10, Abruf-Nr. 120366
AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 25.05.2011 - 6 C 49/11,
Abruf-Nr. 111948
- AG Landshut, Urt. v. 16.12.2013 - 10 C 1632/13, Abruf. Nr. 142219
 - AG Olpe, Urt. v. 23.04.2014 - 25 C 835/12, Abruf-Nr. 141301
 - AG Achern, Urt. v. 21.01.2016 - 1 C 75/15, Abruf-Nr. 146681
- AG Andernach, Urt. v. 25.11.2016 - 65 C 616/16, Abruf-Nr. 190462
- AG Hattingen, Urt. v. 06.02.2017 - 6 C 78/16, Abruf-Nr. 191777
 - AG Landau an der Isar, Urteil vom 21.12.2017 - 4 C 318/17,
Abruf-Nr. 199588

MW kein MW

- Die Probleme liegen an anderer Stelle:
 - Die Zulassungsbehörde kann das mit Bußgeld ahnden.
 - Der eigene Versicherer muss mit der Vermietung einverstanden sein, sonst drohen existentielle Folgen.
- Andere Autovermieter können die Vermietung erfolgreich abmahnen oder mit Unterlassungsklagen verfolgen.

MW kein MW

- Zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz des Verstoßes gegen § 13 Abs. 2 Satz 2 FZV:
- Kammergericht, Beschluss vom 12.09.2006 - 5 U 100/06, IWW Abruf-Nr. 101223
- OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2017 – 6 U 23/16
- AG Landau an der Isar, Urteil vom 21.12.2017 – 4 C 318/17, IWW Abruf-Nr. 199588

MW kein MW

- Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Schadenrecht:
- AG Stuttgart, Beschluss vom 08.10.2018 - 44 C 3512/18
IWW- Abruf-Nr. 204956
- „Nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage verstößt eine gewerbliche Anmietung von Fahrzeugen ohne Eintragung des Vermietzwecks gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 6 IV Nr. 2 FZV und wäre wettbewerbswidrig. Hieraus kann jedoch keine Unwirksamkeit des Mietvertrages abgeleitet werden, da es sich um kein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB handelt. ...“

MW kein MW

- ...Es spielt damit schadenersatzrechtlich keine Rolle, ob ein Fahrzeug als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen ist; der Mietvertrag ist deswegen jedenfalls nicht nichtig. Nachdem davon auszugehen ist, dass das überlassene Fahrzeug eine ausreichende KFZ-Versicherung aufweist, ist auch eine Vermietung an Selbstfahrer versicherungsseitig erlaubt. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer des Schädigers kann dem Geschädigten diese fehlende Zulassung als Mietwagen somit nicht entgegenhalten, da eventuelle Mängel im Mietvertrag im Verhältnis Mieter/Vermieter auf den dem Kläger entstandenen Schaden keinen Einfluss haben.“

MW kein MW

- Einen Mietwagen gehabt zu haben hindert nicht die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung.
- AG Ettlingen, Urteil vom 16.10.2018, Az. 6 C 63/18, Abruf-Nr. 205214
- Das auf den ersten Blick überraschende Urteil folgt geradlinig der Rechtsprechung des BGH.
 - Der Geschädigte hatte von der Werkstatt einen Mietwagen genommen, der Versicherer forderte den Nachweis, dass dieser als Mietwagen zugelassen war. Er erstattete für drei Tage 89,25 Euro, was dem Preis für ein Mobilitätsfahrzeug einer Werkstatt entspreche.

MW kein MW

- Da hat der Geschädigte den Spieß einfach umgedreht und auf die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung umgeschaltet.
- Der BGH hatte ja bereits einmal entschieden, dass der Geschädigte (auch da gab es Schwierigkeiten mit der Mietwagenkostenerstattung, Stichwort weniger als 20 km pro Tag) wählen könne, ob er die Mietwagenkosten einfordere oder die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung (BGH, Urteil vom 5.2.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

MW kein MW

- Das kann ja auch dann sinnvoll sein, wenn der Ausfall lange gedauert hat und der Versicherer einen absurd niedrigen Langzeittarif zugrunde legen möchte.
- Jedenfalls hindert es nicht die Inanspruchnahme der Nutzungsausfallentschädigung, dass der Geschädigte Geld für konkrete Maßnahmen der Mobilität ausgegeben hat.
- Es hat ja auch noch niemand behauptet, dass eine Taxiquittung und ein paar Busfahrtscheine dazu zwingen, konkret auf deren Basis abzurechnen statt auf der Grundlage von Nutzungsausfallentschädigung.
- Da hilft eben ein Blick in die BGH-Entscheidung:

MW kein MW

- „Rechtsfehlerhaft ist die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung stehe der Umstand entgegen, dass die Klägerin tatsächlich für die Dauer der Reparaturzeit einen Mietwagen angemietet habe, sich mithin einen Ausgleich für die unfallbedingt entzogene Nutzungsmöglichkeit gegen ein Entgelt ‚erkauft‘ und diese Mietwagenkosten gegenüber der Beklagten auf Grund der Rechnung der Autovermietung auch konkret abgerechnet habe. Das Berufungsgericht meint, der Nutzungsausfall könne dem Unfallgeschädigten nicht fiktiv zugesprochen werden, vielmehr müsse - neben dem Vorliegen eines Nutzungswillens des Geschädigten - nachweislich ein Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung gestanden haben. ...

MW kein MW

- ...Zwar sei hier der PKW der Klägerin unfallbedingt nicht mehr fahrtüchtig gewesen, die Klägerin habe sich jedoch während des gesamten Reparaturzeitraumes ein Ersatzfahrzeug angemietet, so dass insoweit ein tatsächlicher Nutzungsausfall überhaupt nicht eingetreten sei. In diesem Fall könne sie lediglich die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs als Unfallfolgeschaden geltend machen, nicht jedoch zusätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Diese Ausführungen begegnen in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden Bedenken. Zunächst geht es hier nicht darum, Mietwagenkosten und daneben ‚zusätzlich‘ eine Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen.

...

MW kein MW

- ...Es geht lediglich darum, ob der Geschädigte, der eine schadensrechtlich als unwirtschaftlich einzustufende Maßnahme (hier: Anmietung eines Mietwagens) ergreift, statt der dafür aufgewendeten, aber nicht ersatzfähigen Kosten zumindest die (meistens) geringere Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsausfallentschädigung zu dem Anspruch auf Ausgleich konkreter Vermögensnachteile, die dem Geschädigten durch Aufwendungen für die Erlangung einer ersatzweisen Nutzungsmöglichkeit (insbesondere Mietwagen- oder Taxikosten) entstehen, in einem Alternativverhältnis steht (vgl. OLG Koblenz, Schaden-Praxis 2012, 259, 260).“

MW kein MW

- Und der nächste Satz lautet unmissverständlich:
- „Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“

„Krankenschein“

- Verletzt zu sein heißt bei weitem nicht, auch fahruntüchtig zu sein. Lässt die konkrete Verletzung eine Teilnahme am Straßenverkehr zu, schuldet der Schädiger die Mietwagenkosten. Das gilt auch dann, wenn Bettruhe verordnet wurde
- Selbst bei Fahruntüchtigkeit kann sich der Geschädigte ja immer noch fahren lassen

„Krankenschein“

- Rechtsprechung dazu:
- OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.6.08 - 1 U 220/10;
OLG Hamm, Urt. v. 2.3.1994 - 3 U 200/93;
LG Köln, Urt. v. 8.10.13 - 11 S 43/13;
IWW Abruf-Nr. 133310
LG Bielefeld, Urt. v. 19.12.07 - 21 S 219/07;
LG Erfurt, Urteil vom 3.4.2008 - 3 O 701/05;
AG Freiberg, Urt. v. 12.10.2009 - 5 C 0742/09;
AG Stuttgart, Urt. v. 18.4.2016 - 45 C 5656/15,
IWW Abruf-Nr. 185561

Persönliche Verhältnisse

- Auch wenn die Unfallschadenreparatur nur einen Tag dauert, darf der Geschädigte für diesen Tag einen Mietwagen in Anspruch nehmen.
AG Köln, Urteil vom 13.6.2016 - 264 C 146/15
- Der Versicherer hatte eingewandt, dem Geschädigten sei bei einer nur eintägigen Reparatur zuzumuten, sich so zu organisieren, dass er an dem Tag ohne Auto auskomme. Es obliegt nicht dem Geschädigten, den Schaden durch besondere Anstrengungen oder den Verzicht auf Mobilität gering zu halten.

Persönliche Verhältnisse

- Vor dem LG Frankfurt/Main hat eine Versicherung die Auffassung vertreten, für einen rein privaten Bedarf ohne berufliche Notwendigkeit gebe es keinen Mietwagenanspruch, womit sie jedoch scheiterte (LG Frankfurt/Main vom 21.4.2010 - 2-16 S 9/10)

Notwendigkeit vortragen?

- AG Coburg,
Urteil vom 30.9.2010 – 11 C 1063/10
- „Vorliegend hat der Kläger lediglich vorgetragen, die Anmietung des Ersatzfahrzeuges sei erfolgt, um die Wege zur Arbeitsstätte und zur allgemeinen Lebensführung durchführen zu können. Ein Beweisantritt ist nicht erfolgt.“

Persönliche Verhältnisse

- „Die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger aufgrund des Umstandes, dass er Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch erhält, überhaupt nicht berechtigt sein sollte, ein Ersatzfahrzeug anzumieten, ist abzulehnen, da dem Kläger das Recht zusteht, von dem Schädiger seines Fahrzeugs so gestellt zu werden, wie sich seine Lebenssituation vor dem Unfallereignis darstellte; insoweit musste er nicht auf den Standard verzichten, den er sich durch die Anschaffung eines Fahrzeugs geschaffen hat.“ (AG Köln, Urteil vom 3.2.2010 - 266 C 197/06).

Zweitwagen

- Zumeist ist der Zweitwagen ein ständig mit genutzter Familienwagen, der anderen Familienmitgliedern zugeordnet ist. Den muss man nun nicht der Frau oder den erwachsenen Kindern entziehen, weil das andere Auto einen Unfall hatte.
- In solchen Fällen besteht der Anspruch auf den Mietwagen (AG Miesbach, Urteil vom 13.8.2009 - 1 C 1077/08)

Zweitwagen

- Ist der Zweitwagen tatsächlich ein „Welches nehme ich heute?“ – Auto, ist der Mietwagenanspruch möglicherweise nicht gegeben. Jedoch gilt auch dann: Ist der beschädigte Wagen der, der abends den Pferdehänger ziehen soll und der Zweitwagen der kleine Roadster, kann letzterer den ersten nicht ersetzen.

Zweitwagen

- Steht in der Familie zwar noch ein Fahrzeug zur Verfügung, kann nach dem Unfall dennoch NA beansprucht werden, wenn das ein in der konkreten Situation unzumutbares Fahrzeug ist.
 - AG Duisburg-Hamborn, U. v. 27.10.2017 - 9 C 224/17, Abruf-Nr. 197452, m.E. auf Mietwagen zu übertragen
- Der Ehemann der Geschädigten hat einen Firmenwagen, den er ständig nutzt. Er hat daneben einen Dodge Pickup Truck. Der wäre während der Reparaturdauer greifbar gewesen. Die Geschädigte trug vor, das Fahrzeug sei ihr so viel zu groß, dass sie damit noch nie gefahren sei. Deshalb hielt das Gericht die Überbrückung mit diesem Truck für unzumutbar.
- Das Urteil ist ein gutes Beispiel dafür, dass der Einwand „Nutzen Sie den greifbaren Zweitwagen“ nur zieht, wenn das zumutbar ist. Bei „Spielzeugautos“ ist das eher selten der Fall.

Gewerbliche Nutzung

- Dass ein Unternehmer einen Mietwagen nur beanspruchen könne, wenn der bei Einstellung der Arbeit während der Ausfallzeit entgehende Gewinn größer sei, als die zu erwartenden Mietwagenkosten, hat schon der BGH ins Reich der Fabel verwiesen. Es muss eine Gesamtschau angestellt und dabei das Risiko berücksichtigt werden, Kunden, die nicht bedient werden, an die Konkurrenz zu verlieren (Urt. v. 19.3.1993, Az. VI ZR 20/93, Miettaxi-Fall, AG Erfurt, Urt. v. 5.5.2010, Az. 11 C 2869/09).

Die BGH - These in 2003

- Marktpreise entwickeln sich aus dem Wechselspiel von Angebot und Nachfrage
- Weil aber der unmittelbare Nachfrager nicht preisempfindlich ist („Ist mir egal, ich muss es ja nicht selbst bezahlen“), waren die Unfallersatztarife eher Selbstbedienungspreise als Marktpreise
 - Das ist die Basis der geänderten Rechtsprechung

Hinweis des Versicherers

- Mit am 28.6.2016 auf seiner Internetseite veröffentlichtem Urteil vom 26.4.2016 - VI ZR 563/15, hat der BGH entschieden:
- Auf ein im telefonischen Erstgespräch mit dem Versicherer abgegebenes Angebot des Versicherers, dem Geschädigten einen günstigen Mietwagen zu vermitteln, muss der Geschädigte eingehen. Jedenfalls darf er nicht zu einem höheren Preis anmieten.

Hinweis des Versicherers

- Das Urteil überrascht, denn es geht um einen Tagespreis, der völlig eindeutig in die Kategorie „Versicherer Sonderpreis“ einzusortieren ist. Das allerdings wurde in dem Verfahren offenbar nicht thematisiert. Der BGH ist bekanntlich ein Revisionsgericht. Daher darf er gemäß der Zivilprozessordnung keine Tatsachenaufklärung betreiben, sondern muss den Prozessstoff so nehmen, wie er bei ihm ankommt. Wenn der Kläger den Einwand „Versicherer Sonderpreis“ nicht bringt, muss sich der BGH damit auch nicht beschäftigen.

Hinweis des Versicherers

- Das Urteil ist für die Vermieterseite bitter. Denn es wird schwierig werden, in den Instanzen, also bei den Amts- und Landgerichten das Augenmerk auf eine ausreichend differenzierte Betrachtung zu lenken
- Ist der genannte Preis ein Marktpreis oder ein Sonderpreis?
 - Ist dem Geschädigten ein Nettopreis genannt, obwohl er Verbraucher ist.? Das halten manche Gerichte für eine Täuschung des Geschädigten
 - Welche Nebenkosten fallen bei dem Angebot an?
- Wo ist der Vermieter ansässig? Erreichbare Nähe? Wenn zu weit, Kompensation durch kostenlosen Zustellservice?

Hinweis des Versicherers

- Verweist der Versicherer den Geschädigten an einen mit ihm kooperierenden Autovermieter, kann der aber kein passendes Mietfahrzeug zur Verfügung stellen, darf der Geschädigte zu normalen Preisen anderweitig anmieten.
- AG München, U. v. 16.08.2017 - 343 C 25988/16, Abruf-Nr. 197499
 - Das Fahrzeug des Geschädigten war ein BMW 520.
- Der Kooperationsvermieter des Versicherers konnte nur einen Klein- oder einen Kleistwagen liefern.
 - Das hielt das AG München für nicht zumutbar.
- Wichtig ist in solchen Fällen, die Umstände zu dokumentieren. Im Übrigen ist der Fall ein Beleg gegen die von Versicherern gepflegte Legende, die Kooperationsvermieter könnten ausnahmslos passend liefern.

Hinweis des Versicherers

- Lebt der Geschädigte in so ländlicher Gegend, dass es außer bei seiner Werkstatt weit und breit keinen Mietwagen gibt, konnte er unter zumutbaren Bedingungen nur bei seiner Werkstatt ein Fahrzeug anmieten.
- Vergleichsangebote, die der Versicherer nur in etwa 50 km Entfernung auftrat, sind ohne Bedeutung.
- AG Frankfurt/Main, Urteil vom 14.06.2018, Az. 30 C 643/18 (68), IWW Abruf-Nr. 201820
- Für elf Tage kostete das Fahrzeug der Mietwagengruppe 5 ca. 1.400 Euro. Das ist unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Angebot und Nachfrage, sicher nicht zu viel.

Mobilitätstarife scheiden aus

- BGH Urt. v. 12.10.04, VI ZR 151/03:
Ausschluss Mobilitätstarif, denn der wird dem Geschädigten in der Unfallsituation vom Markt verweigert

Normaltarif plus x

- BGH Urt. v. 26.10.04, VI ZR 300/03:
Normaltarif, evtl. „plus x“, wenn der
Vermieter unfallbedingte
Mehrleistungen erbringt
(Vorfinanzierung, erhöhtes
Ausfallrisiko etc.)

$$X = 20$$

- „plus X“ geht mit 20 Prozent Zuschlag
in Ordnung

BGH, Urteil vom 09.03.2010 - VI ZR 6/09

- So auch unzählige Instanzgerichte
- Es werden auch andere Prozentsätze
vertreten

Haftungsbefreiung

- BGH Urt. v. 15.2.05, VI ZR 74/04
„Vollkasko“ – Zuschlag in der Regel auch,
wenn das beschädigte Auto nicht
vollkaskoversichert ist. Grund: gemietetes
Auto birgt stets höheres Risiko
- Instanzrechtsprechung dazu: Je älter das beschädigte
Auto, desto größer ist das Risiko mit dem gemieteten:
AG Düsseldorf, Urt. v. 29.06.06, 43 C 12616/05
LG Mönchengladbach, Urt. v. 10.01.06, 5 S 127/04

Vorauszahlungspflicht

- BGH, Urt. v. 14.2.06, VI ZR 32/05:
Wer kann, der muss vorauszahlen, um
den höheren Tarif zu vermeiden
- Aber nur, wenn er keine Schulden machen
und seine Lebensführung nicht
einschränken muss, VI ZR 36/06.
- Bisher nur wenige Instanzurteile

Vorauszahlungspflicht

- Keine Pflicht, den Dispokredit in Anspruch zu nehmen, weil der mit horrenden Zinsen verbunden ist
- LG Potsdam, Urteil vom 3.3.2015 - 11 O 166/14
- Das Kammergericht ist aber der Auffassung, der Geschädigte müsse einen Dispokredit in Anspruch nehmen
- KG, Beschluss vom 02.07.2016 – 22 U 244/14

Hinweis des BGH

- Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09 gibt Hinweise darauf, dass Internetpreise nicht relevanter Sondermarkt ist.
- Im Urteil vom 18.5.2010, Az. VI ZR 293/08 hat der BGH entschieden, die Auswahl der Schätzgrundlage sei gemäß § 287 ZPO allein Sache des Instanzgerichtes. Das könne Schwacke, ebenso gut aber Fraunhofer und sogar der Mix aus beiden Listen sein.

„Fracke“

- Seither gibt es einen Trend in der Rechtsprechung, Fraunhofer- und Schwackewerte zu addieren und daraus das arithmetische Mittel zu bilden
- Dann muss man aber darauf hinwirken, dass den Fraunhoferwerten erst die Nebenkosten zugeschlagen werden, sonst hinkt das vollends

Unfall mit Auslandsbeteiligung

- Auf Deutschen Boden: „Grüne Karte“
Dann wird ein deutscher Versicherer für den ausländischen tätig. Es gilt deutsches Recht
- Im EU – Ausland: 4. KH – Richtlinie
EU – Versicherer hat in jedem EU – Land einen Repräsentanten, der in deutscher Sprache, aber nach dem Recht des Unfallortes abwickelt